I. Gall.
27
Jus Gall 27

Archiv

für den

CODE NAPOLÉON

vom

Professor Dabelow
in Halle.

Stück II.

Halle,
bey Hemmerde und Schwetschke.
1808.

(Beschmutzte und aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.)

Fortgesetztes Verzeichniß einiger Verlagswerke der Buchhändler Hemmerde und Schwetschke zu Halle, welche in allen Buchhandlungen zu haben sind.

Krause, J. C., Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa, ein Handbuch für Liebhaber der Geschichte aus allen Ständen, 7 Bände. gr. 8. 790 – 803, 13 thl. 8 gr.
(Vom 6ten Bande an fortgesetzt von J. A. Remer.)

Leben des Erasmus, aus dem Französ. des Burigny übersetzt mit Anmerkungen des Herrn A. Henke, 2 Theile. 8. 781 1 thl. 20 Gr.

Leonhardi, F. G., Erdbeschreibung der preußischen Monarchie, 5 Bände 8. 791 – 800 11 thl. 18 gr.
(Die Bände sind auch einzeln zu haben.)

Ludolff, J. W. H., Systematische Entwickelung der Lehre von der Intestaterbfolge nach römischen und heutigen Rechten, gr. 8. 794 20 gr.

Mureti, M., Ant. variarum lectionum libri XIX. cum observat. libr. singul. edit. nov. c. F. A. Wolfii, Vol I. 8maj. 791 1 thl.

Rave, Jac., Principia univ. doctrinae de praescriptione c. not. I. B. C. Eichmann, edit. III. 8. 790 18 gr.

Rivini, Q. S. F., Specimen exceptionum forensium cum annot. Boehmeri et Heineccii, 8. 8 gr.

Scheuffelhuths, C. J., Grundsätze der natürlichen Rechtslehre, 8. 799 18 gr.

Schultingii, Ant., Commentationes academ. quibus selectiss. iuris materiae pertractantur, 4 Vol. 8maj. 770 — 774 3 thl.

Semler, J. S., Versuch christlicher Jahrbücher oder ausführliche Tabellen über die Kirchengeschichte, 2 Theile. 783 — 785 2 thl. 8 gr.

— Commentarii historici de antiquo christianor. statu, 2 Tom. 8maj. 771. 772 1 thl. 12 gr.

v. Senkenberg, H. C., Corpus iuris feudalis germanici, oder vollständige Sammlung der deutschen gemeinen Lehens-

Materialien

zur

Geschichte, Literatur, Beurtheilung, Erklärung und Anwendung

des

CODE NAPOLÉON,

hauptsächlich zum Gebrauch der praktischen Rechtsgelehrten in Deutschland.

Vom

Professor Dabelow
in Halle.

Zweites Stück.

Halle
bei Hemmerde und Schwetschke.
1808.

Inhalt.

V. Zur Literatur des Code Napoléon Seite 95

A. Legale Schriften des Code Napoléon

a. Ausgaben:

1) Ausgaben der Projecte eines Code civil 95

2) Ausgaben des Code Napoléon 100

b. Andere legale Schriften 102

B. Doctrinelle Schriften:

a. Französische 102

b. Deutsche 103

VI. Zur Erklärung des Code Napoléon.

1) Fortsetzung der Seite 88 abgebrochenen Bemerkungen über den titre préliminaire des Code Napoléon 104

2) Bemerkungen über das erste Kapitel des ersten Titels des ersten Buchs des Code 118

Nachtrag zu dem Seite 133 erklärten Artikel 14 148

VII. Zur Anwendung des Code Napoléon.

1) In wie fern läßt sich eine verbindliche Kraft derjenigen französischen Gesetze, die außer dem Code Napoléon liegen, aber auf denselben Bezug haben, außer Frankreich in den Ländern, in welchen der Code Napoléon eingeführt ist, annehmen? 150

Code françois, ou collection par ordre des matières des lois de la république d'après le travail de la commission de la classification des lois, et des discussions des deux conseils, accompagné des tables chronologiques et alphabetiques, sous la surveillance des Représentans du peuple *Cambacères* et *Oudot*.

Wir haben die Ausgabe: Paris (Garnery) 1797. 8. vor uns, und können noch nicht bestimmen, ob mehrere Ausgaben davon erschienen sind. Es ist zwar eigentlich kein Project zu einem Code, als vielmehr eine Art von Code selbst, findet jedoch hier am richtigsten seinen Platz.

II. Der oben Seite 8 gedachte Entwurf, welcher nach dem 18ten Brumaire durch eine von dem damaligen ersten Consul, jetzigem Kaiser und Könige, ernannte Commission von vier Rechtsgelehrten zu Stande kam, und am 1sten Pluviose des Jahres IX im Druck erschien, erfuhr mehrere Ausgaben schnell hinter einander. Er führt den Titel:

Projet de Code civil présenté par la commission nommée par le Gouvernement, le 24. Thermidor an 8, suivie d'une table alphabetique des matières.

Wir haben die Ausgabe: Paris, Bordouin, imprimeur du Corps législatif et du Tribunat rue de Grenelle fauxbourg Germain Nr. 113, Garnery, libraire rue de Seine, hotel Mirabeau. Germinal an IX. 8. vor uns, und behalten uns vor, von andern Ausgaben in der Folge Nachricht zu ertheilen.

Voran geht der schon mehrmals gedachte Discours préliminaire der Gesetzcommission, worin sie erklärt, daß ein Arrêté der Consuln vom letztern 24sten Thermidor die Minister der Justiz beauftragt habe, sie bei sich zu versammeln, „pour comparer l'ordre suivi dans la redaction des projets de Code civil publiés jusqu'à ce jour, déterminer le plan qu'il nous paroitroit le plus convenable d'adopter et discuter ensuite les principes bases de la législation en matière civile.“

Es ist hier der rechte Ort, aus diesem Discours, so weit er nämlich das Verfahren der Gesetzcommission im allgemeinen betrifft, einen kurzen zweckmäßigen Auszug zu geben, um dasjenige würdigen zu können, was unter der Rubrik: Zur Beurtheilung des Code Napoléon, in diesem Archiv theils schon vorgekommen ist, theils noch vorkommen wird.

„Bei der Eröffnung ihrer Conferenzen“ (fährt die Gesetzcommission nach einer kurzen zweckmäßigen Einleitung fort) „sei sie sogleich von „der Meinung, die man auch jetzt allgemein für „die richtige halte, ergriffen worden, daß bei „der Redaction eines bürgerlichen Gesetzbuchs „einige bestimmte Verfügungen über jede Materie hinreichten, und daß die größte Kunst darin „bestehe, alles zu vereinfachen, indem man alles voraussehe. Alles zu vereinfachen, dies „sei eine Arbeit, über die man sich noch erst näher verständigen müsse; alles vorauszusehen, „dies sei ein Ziel, das sich unmöglich erreichen „lasse. — Es bedürfe keiner überflüssigen Gesetze, sie würden nur die nothwendigen entkräften und die Gewißheit und Majestät der Ge-

„setzgebung compromittiren. Aber ein so großer „Staat wie Frankreich, der zugleich ein acker„bautreibender und handelnder Staat sei, und „so viele verschiedene Gewerbe in sich fasse, kön„ne auch nicht bei so einfachen Gesetzen als ein „armer und eingeschränkter Staat bestehen. Das „Zwölftafelngesetz der Römer habe immer zum „Vorbild gedient, aber Rom habe auch bei stei„gender Cultur das Unzulängliche seiner Gesetze „anerkennen, und ein neues Recht auf das an„dere zur Ergänzung folgen lassen müssen; und „doch sei die Geschichte der römischen Gesetzge„bung beinahe die Geschichte der Gesetzgebung „aller Nationen. — In ganz despotischen „Staaten gebe es mehr Richter und Henker als „Gesetze. — Aber in Staaten, wo der Unter„than etwas zu erhalten und zu vertheidigen ha„be, wo er politische und bürgerliche Rechte ha„be, da werden erfordert: un certain nom„bre des lois pour faire face à tout. Die „verschiedenen Gattungen der Güter, die ver„schiedenen Arten der Industrie, und die ver„schiedenen Lagen des menschlichen Lebens erfor„derten verschiedene Regeln. — Aber der Gesetz„geber müsse doch nicht, wie in den Gesetzbü„chern der jetzigen civilisirten Völker geschehen, „die Dinge ohne Noth vervielfältigen, alles ge„nau bestimmen, und endlich gar eine Logik des „Rechts machen wollen. — Sie (die Gesetz„commission) habe keineswegs die Gesetze so „vereinfacht, das sie die Bürger ohne Regel und „Garantie über ihr wichtigstes Interesse gelassen; „sie habe sich aber auch dagegen wohl vor dem „gefährlichen Ehrgeitz in Acht genommen, alles „bestimmen und voraussehen zu wollen. —

„Möge man machen was man wolle, nie wür„den die positiven Gesetze ganz den Gebrauch der „gesunden Vernunft in den Begebenheiten des „Lebens ersetzen. Die Bedürfnisse der Gesell„schaft wären so verschieden, die Mittheilung „unter den Menschen so thätig, ihr Interesse so „vielfach, und ihre Beziehungen so ausgedehnt, „daß es dem Gesetzgeber unmöglich sei, alles „durch gesetzliche Bestimmungen zu umfassen. „Selbst in den Materien, die vorzugsweise sei„ne Aufmerksamkeit fixirten, sei eine Menge „von Details, die ihm entweder entgingen, oder „zu streitig und zu veränderlich wären, um den „Text eines Gesetzes abgeben zu können. — — „— Bei einem noch so vollständigen Gesetzbuch „könne es gar nicht fehlen, daß bald tausend „und abermals tausend Fälle dem Richter vor„kämen, an welche der Gesetzgeber gar nicht ge„dacht, auch nicht denken könne. — Eine Men„ge von Sachen müsse daher dem Herkommen, „der Beurtheilung unterrichteter Männer, und „dem Arbitrium des Richters überlassen bleiben. „Das Amt des Gesetzgebers sei, von „einem höhern Standpunkt aus die „generellen Maximen des Rechts zu „fixiren, und an Folgerungen reiche „Principien aufzustellen, nicht aber „sich in das Detail von Fragen ein„zulassen, welche in jeder Rechtsma„terie etwa entstehen könnten. Dem „Richter und dem Rechtsgelehrten müsse es über„lassen bleiben, in den Geist der Gesetze einzu„dringen, und die Anwendung in vorkommen„den Fällen zu leiten, u. s. w.“

Man sieht hieraus, daß schon von dem Pro-

ject des Code aus die Idee reifte, wo möglich wieder eine Jurisprudenz, im Geiste jener alten römischen, zu wecken, und Rechtsgelehrte und Richter zu bilden, wie sie sich bei der römischen Gesetzgebung gebildet haben. Von dem übrigen Inhalt des Discours préliminaire wird in der Rubrik: Zur Erklärung des Code Napoléon, die Rede seyn, wo man auch fortdauernd das Project mit dem Code verglichen finden wird. — Wir bemerken nur hier beiläufig über die Ordnung des Projects noch folgendes:

Das Project hat im allgemeinen dieselbe Einrichtung wie der Code, nur daß in dem letztern aus dem mehrgedachten Livre préliminaire du droit et des lois ein titre préliminaire de la publication, des effets et de l'application des lois en général gemacht worden ist. Nächstdem fehlt in dem Project auch die Anzeige der Gesetze, aus welchen die Materien genommen sind. In der speciellen Einrichtung des Code ist man auch hernach von der des Projects an mehrern Orten abgegangen. Am besten übersieht man das, wenn man das Project mit dem Code durchgehends genau vergleicht.

2) Ausgaben des Code Napoléon.

Man muß jetzt vor allen Dingen die ältern Ausgaben des Code von denen seit September des vorigen Jahres 1807, wo der Code, wie wir oben Seite 19 gezeigt haben, revidirt und hier und da abgeändert worden ist, unterscheiden. — Im allgemeinen kann man die Ausgaben beider Codes, sowohl des ältern

und erstern als des revidirten Code, 1) nach ihrem Ursprung in officielle und nicht-officielle eintheilen, je nachdem sie von der Regierung selbst oder von Privatleuten (Buchhändlern u. s. w.) besorgt wurden; 2) nach ihrem Gehalte in solche, welche den bloßen Text liefern, mit oder ohne Uebersetzung in andern Sprachen, solche, welche von den Actenstücken, in welchen die Regierung den Geist des Code niedergelegt hat, begleitet sind, und endlich solche, zu welchen die Herausgeber Nachweisungen der Parallelstellen, in Vergleichung des Code mit dem römischen und ältern französischen Rechte, die Ergänzungen durch kaiserliche Decrete, auch eigene Bemerkungen hinzugefügt haben. —

Zu bemerken ist

I. daß die Ausgaben des revidirten Code alle nach dem Gesetz vom 30sten Ventose des Jahres XII eingerichtet sind. Unter den Ausgaben des ältern Code hingegen giebt es einige, bei welchen wegen ihrer frühern Erscheinung von dieser Einrichtung noch kein Gebrauch gemacht werden konnte.

II. Daß für den Praktiker jetzt blos die Ausgaben des revidirten Code, welche nach dem 7ten September 1807 erschienen sind, in so fern in Betrachtung kommen, als von Anwendung der in dem Code enthaltenen Bestimmungen die Rede ist. Die Ausgaben des ältern Code können ihm nur in so fern wichtig seyn, als in ihnen der Code mit den Umgebungen der authentischen Actenstücke, der Discussionen u. s. w., inglei-

chen in Vergleichungen mit dem ältern französischen Rechte geliefert worden ist.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

b.

Andere legale Schriften.

Indication des changements faits au Code civil dans la nouvelle redaction decrétée par le corps législatif le 3. Septembre 1807 précédée du discours prononcé au corps législatif par Mr. Chabot et redigée par M. C. D. L. T. — Die vor uns liegende Ausgabe ist schon die dritte bei Fréd. Buisson, Paris 1808. — Die Schrift characterisirt sich schon durch ihren Titel, und kann von denen völlig entbehrt werden, die eine Ausgabe des ältern Code mit einer des revidirten zu vergleichen sich die Mühe geben wollen. — Weiter unten in der Rubrik: Zur Geschichte des Code Napoléon, sollen zum Behuf des Praktikers die Veränderungen genau angegeben werden, welche in dem revidirten Code Napoléon statt gefunden haben.

(Die Fortsetzung gleichfalls in den folgenden Stücken.)

B.

Doctrinelle Schriften.

a.

Französische.

1) *Observations sur le Code Napoléon par Mr. d'Olivier etc.* à Carpentras, chez Quenin, et à Paris, chez Garnery 1807. 8. —

2) *L'Esprit des Institutes de l'Empereur Justinien conféré avec des principes du Code Napoléon, enrichi des notes explicatives et raisonnées puisées dans les lois du Digeste, du Code et dans les Nouvelles; par Mr. Desquiron,* Jurisconsulte, Membre de l'Académie de législation et des plusieurs sociétés litéraires. Paris, chez Renaudière 1807. Tom. I. 382 Seiten. Tom. II. 365 Seiten. 4.

Nr. 1 enthält sehr magere allgemeine Bemerkungen über den Code Napoléon. Nr. 2 ist eine nicht ganz übel gerathene Vergleichung des Code mit dem römischen Recht, die aber unter den legalen Schriften des Code um deswillen nicht aufgeführt werden darf, weil sie in der Art des Schömann'schen Handbuchs geschrieben ist.

b.

Deutsche.

Von den vielen in Deutschland angekündigten Commentarien, Hand- und Lehrbüchern über den Code Napoléon, ist uns zur Zeit erst in Händen:

Erläuterung der Civilgesetzgebung Napoleons und Justinians, aus sämmtlichen Quellen und nach ihrem Subsidiaritätsverhältnisse in Vergleichung mit dem preußischen Landrechte, vom Dr. Franz Schömann. Erstes Heft. Gießen und Wetzlar bei Tasché und Müller 1808. 8.

worauf wir bereits oben aufmerksam gemacht haben. Eine Recension davon steht in der hallischen allgemeinen Literaturzeitung von diesem Jahr Nr. 30, worin sehr richtig gerügt wird, daß der Verfasser bei

diesem Werke die Pandectenordnung gewählt hat, wodurch er sich seine Arbeit sehr erschweren muß.

(Die Fortsetzung in den folgenden Stücken.)

VI.

Zur Erklärung des Code Napoléon.

1.

Fortsetzung der Seite 88 abgebrochenen Bemerkungen über den Titre préliminaire des Code Napoléon.

Mit der Bestimmung des Art. 2 des titre préliminaire, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, ist es so strenge zu nehmen, daß selbst wirkliche Mißbräuche, die bisher statt gefunden haben, wenn sie nur als ein Gewohnheitsrecht äußerlich angesehen werden können, in Rücksicht der früher darauf begründeten Rechtshandlungen unangetastet bleiben müssen. Portalis sagt: que deviendroit donc la liberté civile, si le citoyen pouvoit craindre, qu'après coup il seroit exposé au danger d'être recherché dans ses actions ou troublé dans ses droits acquis par une loi posterieure? L'homme, qui n'occupe qu'un point dans le tems comme dans l'espace, seroit un être bien malheureux, s'il ne pouvoit pas se croire en sûreté, même pour sa vie passée; pour cette portion de son existence n'a-t-il pas déjà porté tout le poids de sa destinée? Dans l'or-

dre de la nature il n'y a d'incertain que l'avenir, et encore l'incertitude eſt alors adoucie par l'eſpérance, cette compagne fidèle de notre foibleſſe. Ce ſeroit empirer la triſte condition de l'humanité que de vouloir changer par le ſyſtème de la législation le ſyſtème de la nature, et de chercher pour un tems qui n'eſt plus à faire revivre nos craintes un tems, ſans pouvoir nous rendre nos eſpérances? Pourquoi dira-t-on, laiſſer impunis des abus, qui exiſtoient avant la loi que l'on promulgue pour le reprimer? parce qu'il ne faut pas que le remède ſoit pire que le mal. Toute loi n'ait d'un abus. Il n'y auroit donc point de loi, qui ne dut être retroactif. Loin de nous l'idée de ces lois à deux faces, qui ayant un oeil ſur le paſſé, et l'autre ſur l'avenir, desſécheroit la ſource de la confiance et deviendroit un principe éternel d'injuſtice, de bouleverſement et de désordre.

Wenn man auf der einen Seite nach dem Code Napoléon keine rückwirkende Kraft der Geſetze zum Nachtheil der nach ältern Geſetzen gültig unternommenen Handlungen annehmen kann, ſo hat man ſich auch wieder dagegen auf der andern Seite zu hüten, eine ſolche rückwirkende Kraft, zum Vortheil der nach frühern Geſetzen ungültigen, zu behaupten. Eine Verfügung, wie die im allgemeinen Landrecht für die preußiſchen Staaten, Einleitung §. 17, daß nämlich frühere Handlungen, welche wegen Mangels der Förmlichkeit nach den alten Geſetzen ungültig ſind, gültig ſeyn ſollen, wenn ſie nur die nach den neuern Geſetzen erforderlichen Förmlichkeiten zur Zeit des darüber entſtandenen Streites haben, iſt dem Geiſte des Code Napoléon durchaus zuwider, der hier mit

Ausnahme der oben angegebenen Modificationen allein aus dem römischen Rechte erklärt werden muß.

Der dritte Artikel des titre préliminaire enthält die hier ganz umgeschaffenen Artikel 4 und 5 des livre préliminaire des Projects, und liefert Bestimmungen wegen der Anwendung und der Verbindlichkeit der Gesetze auf und für Fremde sowohl als Einheimische. Nach dem Project sollten die Gesetze ohne Unterschied (indistinctement) alle, welche das französische Territorium bewohnen, verbinden; der Fremde sollte so gut wie der Einheimische wegen des Vermögens sowohl, das er darin besitzt, als wegen seiner Person denselben während seines Aufenthalts unterworfen seyn. In dem Discours préliminaire des Projects finden sich darüber folgende Aeußerungen: Nous avons déterminé les divers effets de la loi. Elle permet ou elle défend, elle ordonne, elle établit, elle corrige, elle punit ou elle récompense. Elle oblige indistinctement tous ceux qui vivent sous son empire; les étrangers même, pendant leur résidence, sont les sujets casuels des lois de l'Etat. Habiter le territoire, c'est se soumettre à la souveraineté. — Bei den Discussionen wurde aber dies abgeändert, und erhielt der dritte Artikel die Fassung, in welcher wir ihn jetzt im Code erblicken. Er enthält eigentlich eine dreifache Bestimmung.

1) Die Gesetze der Polizei und der Sicherheit verbinden alle, welche das Territorium bewohnen.

Das habiter le territoire erklärt die oben

aus dem Discours préliminaire angezogene Stelle. Die Gesetzgeber sind hier von dem Princip ausgegangen, welches man auch in Deutschland von jeher angenommen hat, daß der, welcher ein Staatsterritorium betritt, dadurch schon temporärer Unterthan des Staats werde. — Das Gesetz will daher nichts weiter sagen, als daß der Fremde eben so gut als der Einheimische den Polizei- und Sicherheitsgesetzen unterworfen sei.

2) Die unbeweglichen Güter, selbst die, welche Fremden gehören, werden von dem französischen Gesetz regiert.

So lautet die Bestimmung des Gesetzes, wenn man mit Lassaulx wörtlich übersetzt. Spielmann übersetzt nicht wörtlich, so: Ueber unbewegliche Güter, sogar über die, welche Ausländern gehören, wird nach dem französischen Gesetz gesprochen. — Daß diese Uebersetzung einen ganz andern Sinn giebt, als die wörtliche, wird wohl Niemand in Abrede stellen. — Wir haben uns zuvörderst aus den Discussionen zu erinnern, daß hier sowohl als bei der folgenden Bestimmung lediglich von Civilgesetzen die Rede ist. Bei Auflage-, Besteuerungs-Gesetzen u. s. w. ergiebt sich alles von selbst. — Richtig verstanden, verordnet der Code, daß das unbewegliche Vermögen eines Fremden, rücksichtlich der Civilverhältnisse, als der Erbfolge, der Befugniß darüber zu verfügen, u. s. w., nach französischen Gesetzen gleich dem der Einheimischen beurtheilt werden soll, versteht sich von selbst das unbewegliche Vermögen, das die Fremden unter französischer Herrschaft besitzen. Da das Gesetz sich des Aus-

drucks: immeubles, ganz allgemein bedient, so muß auch diese Verordnung von allen Sachen verstanden werden, die nach Art. 517 folg. zu den immeubles gezählt werden. *)

Auf das bewegliche Vermögen des Fremden, wie im Project vorgeschlagen war, darf diese Verfügung nicht extendirt werden.

Bei dieser Bestimmung des Code kann es sich nun treffen, daß einem Fremden auf verschiedene Weise succedirt wird: in Ansehung der unbeweglichen Güter, welche in Frankreich oder in Ländern liegen, in welchen der Code Napoléon eingeführt worden ist, nach den darin enthaltenen Bestimmungen, und in Ansehung seines übrigen Vermögens nach den Gesetzen seines Wohnorts.

Die Folge davon ist, daß, wenn ein Fremder, der in Frankreich oder in einem Staate, worin der Code Napoléon eingeführt worden ist, unbewegliches Vermögen besitzt, stirbt, seine Erben, welche dies Vermögen verlangen, sich erst als nach dem Code Napoléon zulässige Erben legitimiren müssen, und daß es ihm zu nichts hilft, wenn sie sich auch als nach den Gesetzen

---

*) Ausnahmen dürften jedoch statt finden in Absicht der Artikel 526 zu den immeubles gezählten Rechte, in so fern nämlich diese Rechte nicht an Gegenständen statt finden, die im französischen Gebiete oder in einem Staate gelegen sind, worin der Code Napoléon eingeführt worden ist. — Ueberall ist von Art. 517 – 526 die Theorie von unbeweglichen, beweglichen, Haupt- und Nebensachen zusammengeworfen, und es dürfte noch immer die Frage bleiben: ob unter immeubles im Art. 3 alle die Sachen zu begreifen sind, welche nach Art. 517 folg. zu den immeubles gerechnet werden. Da indeß weder die Discussionen noch die Gesetze selbst darüber eine Auskunft geben, so halte ich dafür, daß man die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über immeubles auch hier anwenden müsse.

des Wohnorts zulässige Erben legitimiren wollten, wenn die dortigen Gesetze den Bestimmungen des Code widersprechen sollten. — Dagegen müssen auch wieder diejenigen zugelassen werden, die nach dem Code successionsfähig sind, wenn sie gleich nach den Gesetzen des Wohnorts nicht fähig seyn sollten.

Es gründet sich diese Bestimmung des Code auf das in der alten französischen Jurisprudenz gäng und gebe Princip: mobilia ossibus personae inhaerent, wogegen die Immobilien durchweg auch in Absicht der Erbfolge nach den Gesetzen des Orts, wo sie belegen sind, beurtheilt werden. Man kann daher das Gesetz nicht mit der Einschränkung verstehen, als rede es blos von den Rechten des Fremden, über sein unbewegliches Eigenthum zu verfügen, es zu verpachten, zu verkaufen, zu verschenken, darüber Anordnungen unter den Lebendigen und des Todes wegen zu treffen, denn in Frankreich wurde von jeher der Ausdruck: la loi régit, in dem Sinne genommen, in welchem wir ihn bei der Erklärung des Gesetzes genommen haben. Die Fassung der dritten jetzt gleich folgenden Bestimmung, wo wieder das Wort régit im Originaltexte vorkommt, bestätigt auch unsere Erklärung noch so zum Ueberfluß, daß schwerlich etwas dawider eingewendet werden könnte.

3) Die Gesetze, welche den Zustand und die Fähigkeit der Personen betreffen, regieren die Franzosen, selbst wenn sie sich auch in fremden Ländern aufhalten.

So nach der wörtlichen Uebersetzung. Nach

einer freiern, z. B. mit Spielmann u. a., erstrecken sich die Gesetze in Betreff des Standes und der Rechtsverhältnisse der Personen auch auf diejenigen Franzosen, die sich im Auslande aufhalten. — Daß die freiern Uebersetzungen nicht immer die richtigsten sind, zeigt diese. — Das Project wollte auch die Fremden während ihres Aufenthalts in Frankreich an die französischen Gesetze, welche über den Zustand und die Fähigkeit der Personen verfügen, gebunden und sie darnach beurtheilt wissen. Aber bei den Discussionen wurde man einig, daß ein Fremder oder Ausländer den Civilgesetzen über den Zustand der Personen durchaus nicht unterworfen werden könne, sondern der Einheimische ihnen ausschließend unterworfen sei, dagegen aber auch selbst für einen im Auslande sich aufhaltenden Franzosen diese Unterwürfigkeit fortdauernd angenommen werden müsse. — Der eigentliche Sinn des Gesetzes im Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen ist also der: den Gesetzen, welche über den Zustand und die Fähigkeit der Personen verfügen, sind die Fremden nicht, sondern nur die Einheimischen oder wirklichen Franzosen unterworfen, und bleiben ihnen unterworfen selbst auch dann, wenn sie im Auslande sich niedergelassen haben sollten. — Das même résidant en pays étranger ist hier sehr bedeutend. Es ist nicht blos von Franzosen die Rede, die sich auswärts aufhalten, sondern auch von solchen, die sich auswärts niedergelassen und angesiedelt haben, ohne daß sie aufgehört hätten, Franzosen zu seyn.

Es versteht sich von selbst, daß diese Bestim-

mung des Code Napoléon das Ausland, wo sich der Franzose aufhielt, nicht verbinden kann, sondern blos für Frankreich, in so fern dort der Zustand und die Fähigkeit der Personen bei einem im Auslande sich befindenden Franzosen in Betrachtung kommt, verbindlich ist, so daß z. B. der französische Richter nur die letzte Willensverordnung u. s. w. eines solchen für gültig annehmen kann, wenn er nach dem Code Napoléon fähig zu testiren war.

Die Absicht des französischen Gouvernements bei diesen Gesetzen sowohl, als die Anwendung des Gesetzes in Ländern, worin der Code Napoléon eingeführt worden ist, findet sich leicht von selbst.

Die Artikel 4 und 5 des titre préliminaire sind ein paar sehr wichtige Artikel, und verdienen um so mehr die Aufmerksamkeit des Ausländers, besonders des deutschen, als ihm ähnliche Dispositionen in seiner Gesetzgebung noch wohl nicht vorgekommen seyn möchten.

Der vierte Artikel verordnet, wie schon oben beiläufig bemerkt worden ist, daß der Richter, welcher unter dem Vorwande des gänzlichen Schweigens, oder der Dunkelheit oder Unzulänglichkeit eines Gesetzes, die Entscheidung verweigern würde, als schuldig der denegirten Justiz soll verfolgt werden können. Es war dieser Artikel der zwölfte des fünften Titels des livre préliminaire im Project, lautete da aber ganz anders, indem statt: pourra être poursuivi comme coupable de déni de justice, wie jetzt im Texte steht, die Worte: se rend

coupable d'abus de pouvoir ou de déni de justice standen. In der Sitzung vom 4ten Thermidor war auch dieser Artikel, so wie der folgende, in der Art, wie beide im Project standen, ohne Widerspruch angenommen worden, und hatte Portalis dabei blos bemerkt, daß der Artikel keinen andern Zweck habe, als die Richter abzuhalten, ihre Entscheidungen entweder ganz zu suspendiren, oder doch willkührlich aufzuschieben, dadurch, daß sie an den Gesetzgeber referirten. Eben dieser Portalis bemerkte bei den in einer andern Sitzung folgenden Debatten über den Artikel, daß man zwischen Civil- und Criminalfällen, mit Hinsicht auf richterliche Entscheidungen, distinguiren müsse. In Criminalfällen könne der Richter so nicht anders entscheiden, als wenn das Gesetz eine Handlung, die als Verbrechen angeklagt worden, ausdrücklich zum Verbrechen gemacht, und daran eine Strafe geknüpft hätte. In Civilfällen sei das anders: hier müsse der Richter durchaus über alle Fälle, die vor ihn gebracht würden, entscheiden, und finde er in den Gesetzen keine Regeln für seine Entscheidung, so müsse er auf die natürliche Billigkeit zurückgehen. Röderer meinte, es werde doch dem Richter zu viel eingeräumt, wenn man ihm erlauben wollte, über einen Fall zu entscheiden, über welchen das Gesetz gänzlich schweige; nur die doctrinelle Erklärung der Gesetze, und die Entscheidung in Gemäßheit dieser Erklärung, könne man ihm gestatten. Es gäbe Fälle von der äußersten Wichtigkeit, und die selbst in die politischen Verhältnisse eingriffen, worüber der Code ein gänzliches Stillschweigen beobachte, z. B. die Succession eines Ausländers. — Der Richter werde hier offenbar die Lücken ausfüllen müssen, welche die Gesetzgebung gelassen hätte, wenn er doch in dergleichen Fällen erkennen sollte, was ihm offenbar nicht gebühre. — Die-

ser sehr wichtigen Erinnerung Röderers ungeachtet ging der Artikel durch, und meinte man, der Richter müsse auch selbst in dergleichen Fällen zu erkennen befugt seyn, und habe er das droit écrit und die allgemeinen Grundsätze des Rechts für sich, die ihn niemals ohne Auskunft lassen würden. — Nur wurde auf den Vorschlag von Cambacères statt: se rend coupable etc. — pourra être poursuivi etc. gesetzt. *)

Aus den Discussionen über den Artikel erhellt nun so viel, daß

1) den Richtern die doctrinelle Erklärung der Gesetze durchaus frei gegeben ist, und daß sie diese allein bei ihren Erkenntnissen zum Grunde legen müssen, und zu keiner authentischen ihre Zuflucht nehmen dürfen;

2) daß kein Richter in Civilfällen die Entscheidung unter dem Vorwande, daß die Gesetze dunkel, oder unzureichend sind, oder gänzlich über den Fall schweigen, verweigern darf, durchaus entscheiden muß, und nicht erst eine Bestimmung von der gesetzgebenden Behörde einholen und abwarten darf. Bigot Preaméneu bemerkte bei den Debatten: qu'il est dangereux de permettre aux tribunaux d'attendre une loi; qu'ils n'en ont pas besoin, parceque qu'ils trouvent toujours leur régle ou dans la loi écrite, ou dans les principes de l'équité naturelle; que par cette considération le tribunal de cassation annulle pour cause de déni de justice et d'excès de pouvoir, tous les jugemens de référé. —

*) Siehe die *Discussions* l. c.

Es soll also gar ein diesem zuwider laufendes Verfahren des Richters zur Cassation berechtigen.

3) In Criminalfällen hingegen ist zwar auch dem Richter das Recht der doctrinellen Erklärung zuständig, er darf aber nicht wie in Civilfällen das Gesetz ergänzen. In dem Art. 13 des Projects heißt es: Dans les matières criminelles, le juge ne peut en aucun cas suppléer à la loi. Zwar ist nun dieser Artikel nicht in den Code aufgenommen worden, aber man sieht doch aus den Discussionen, daß im Geiste dieses Artikels mit der vierte Artikel angenommen worden ist. Denn auf die Erinnerung von Cambacères, daß die in Vorschlag gebrachte Redaction dieses Artikels sehr leicht zur Usurpation der Tribunäle über die gesetzgebende Gewalt Veranlassung geben könne, bemerkt Portalis unter andern, daß in Criminalfällen schon eine Ausnahme statt finde. — Man kann annehmen, daß 1) wenn durch das Gesetz eine Handlung nicht zum Verbrechen gemacht, oder doch die Strafe nicht bestimmt worden, der Richter nach dem Geiste des Code Napoléon nicht berechtigt sei, vermöge der Analogie oder einer andern Quelle eigenmächtig zu ergänzen. — Und eben so wenig 2) wenn das Gesetz über Gegenstände des peinlichen Verfahrens schweigt, sondern daß er in beiden Fällen zu der gesetzgebenden Behörde seine Zuflucht nehmen und um Instruction bitten müsse.

Ueberall dürften auch nicht blos in Ansehung der Ergänzung, sondern selbst der gemeinen Interpretation der Gesetze, die Criminalfälle nicht unter der Vorschrift dieses Artikels so strenge als die Civilfälle stehen. Denn es fallen hier mehre-

re Gründe weg, welche die Gesetzgeber bestimmt haben, den Richter anzuhalten, in Civilfällen durchaus vermöge der Interpretation zu entscheiden.

Der fünfte Artikel enthält eine Verfügung über einen in Deutschland ganz unbekannten Gegenstand. Es wird hier den Richtern verboten, vermittelst allgemeiner und reglementarischer Verfügungen über die Fälle, die an sie gebracht werden, zu entscheiden. Um dies zu verstehen, muß man folgendes merken.

Es gehörte mit zu den vielen usurpirten Rechten der alten französischen Obergerichtshöfe, den Sinn der Gesetze durch abstrakte oder generelle Interpretation zu fixiren, und selbige durch sogenannte Arrêts de réglement zu ergänzen. Sie übten dadurch eine Art von gesetzgebender Gewalt aus, die um so gefährlicher für das gemeine Beste wurde, als sie dazu gemißbraucht wurde, das Recht zu beugen. Die Nationalversammlung untersagte den Richtern d'interpréter les lois et de réglementer. Man mißverstand dies, und glaubte eine Zeit lang, dem Richter sei das Recht der doctrinellen Gesetzerklärung ganz genommen, da doch die Nationalversammlung bei dem Verbote blos die oben gedachten Arten der Gesetzerklärung und der Fixirung des Sinnes der Gesetze im Auge gehabt hatte. Hier bei der Abfassung des Code wurde den Richtern nun gesetzlich und förmlich das Recht der eigentlichen doctrinellen Gesetzerklärung für einzelne ihnen vorkommende Fälle zugestanden; die Ausübung der alten Gesetzerklärung u. s. w. hingegen eben so gesetzlich und förmlich untersagt, weil sie zu Mißbräuchen führe und einen Eingriff in die gesetzgebende Gewalt enthalte. Der fünfte Artikel will also so viel sagen: der Richter kann für einzelne gegebene Fälle sich des Rechts der doctrinellen Erklärung und der Gesetzergänzung be-

dienen, er darf aber nicht den Sinn eines Gesetzes einmahl für allemahl fixiren oder Gesetze gar durch Arrêts de réglement ergänzen, und darnach für die Folge erkennen wollen. — Was sich ehedem nur die Obergerichtshöfe herausnahmen, das ist hier nicht nur ihnen, sondern auch allen Richtern untersagt worden. — Allgemein paßt freilich die Verordnung nicht, denn nur die Obergerichtshöfe erlaubten sich, wie Herr Spielmann richtig bemerkt hat, solche interpretative und reglementarische Verordnungen zu erlassen, die in ihren Districten befolgt werden mußten. — Für deutsche Staaten, in welchen der Code Napoléon eingeführt worden ist, oder noch eingeführt werden wird, ist der Artikel gar nicht brauchbar, weil sein Gegenstand darin ein unerhörtes Ding ist.

Der sechste Artikel des titre préliminaire enthält eine unter den Juristen sehr bekannte und allgemein verstandene Bestimmung. Der Vorschlag zu dem Gesetz war theils eingeschränkter, theils ausgedehnter, je nachdem man auf das Project zum Code, oder auf den Vorschlag bei der Verhandlung selbst Rücksicht nimmt, gab auch einen ganz andern Sinn, und man kann also mit Recht, wie auch oben Seite 80 bemerkt worden ist, sagen, daß er, so wie er da steht, erst neu hinzugekommen sei.

In dem titre préliminaire des Code ist über folgende Materien, die doch eigentlich hierher gehören würden, nichts verfügt worden.

1) Ueber Privilegien. Dies ist sehr natürlich, da

alle Privilegien der französischen Verfassung zuwider sind.

2) Ueber Gewohnheitsrecht, weil, wie oben ausgeführt worden, der Code allen ältern Rechten und auch den Gewohnheitsrechten die verbindende Kraft entzogen hat.

Es fragt sich aber: kann denn neben dem Code nicht ein Gewohnheitsrecht von neuem entstehen, da der Code nicht, wie das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, verordnet, daß hinführo nicht auf Gewohnheitsrechte Rücksicht genommen werden solle? Ich glaube unbedenklich. Für die coutumes, welche sich in der Folge etwa in Frankreich noch bilden sollten, fehlt es nun zwar an gesetzlichen Bestimmungen im Code Napoléon; indes thut das nichts zur Sache, da das römische Recht hier so treffliche Entscheidungsnormen an die Hand giebt. Es würde auch sonderbar aussehen, wenn ein Gesetzbuch schon Normen für erst künftig entstehende Rechtsinstitute vorschreiben wollte.

3) Ueber Abrogation der Gesetze. — Von einem eignen Titel, welcher im livre préliminaire von dieser Materie handelte, ist in den Code auch nichts übergegangen. Man nahm wohl an, daß sich entweder alles schon von selbst verstehe, oder alles zur jurisprudence gehöre, die von dem Code ausgeschlossen blieb. In dem Project findet sich eine abrogation expresse und tacite. Die erste ist, quand elle (nämlich die Abrogation) est litteralement prononcée par la loi nouvelle. Die letztere, si la nouvelle loi renferme des dispositions contraires à celles des lois antérieures.

2.

Bemerkungen über das erste Kapitel des ersten Titels des ersten Buchs des Code.

Es ist in diesem Kapitel von dem Genuß der Civilrechte die Rede. Der siebente Artikel, welcher hier an der Spitze steht, ist der vierte des Projects, und unabgeändert beibehalten worden. — Die alte französische Gesetzgebung confundirte droits civils und droits politiques, und knüpfte die Ausübung der einen sowohl als der andern an die nämlichen Bedingungen. Das sollte aber durch die neue Gesetzgebung verhütet werden, und diesen Zweck hat nach Tronchet's Bemerkung der gegenwärtige Artikel.

Die Ausübung der Civilrechte soll nach demselben von der Eigenschaft als Staatsbürger (citoyen), die nur der Constitution gemäß erworben und erhalten werden kann, unabhängig seyn. Der Ausländer hat sich daher in Frankreich eben so gut wie der Einheimische der Civilrechte zu erfreuen, wie auch die folgenden Artikel noch deutlich besagen. Nur die droits politiques können ihm nicht zustehen, sondern diese sind privative Vorzüge des Staatsbürgers.

Nach Art. 2 der Constitution vom Jahre 8 ist jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, der 21 volle Jahre alt ist, sich auf das Bürgerregister seines Gemeindebezirks hat einschreiben lassen, und seit einem Jahre auf dem Gebiet der Republik gewohnt hat, französischer Staatsbürger. Ein Fremder wird französischer Staatsbürger, wenn er, nachdem er das Alter von 21 vollen Jahren erreicht, und seine Absicht, sich in Frankreich niederzulassen, erklärt hat, sich während zehn nach einander folgender Jahre daselbst aufgehalten hat (nach Art. 3 der gedachten Constitution).

Der folgende achte Artikel: Jeder Franzo-

se hat der Civilrechte sich zu erfreuen, scheint wirklich überflüssig zu seyn, und sich von selbst zu verstehen. Indes verliert sich dieses Scheinbare, wenn man folgendes beherzigt.

Es werden überall in dem Kapitel: von dem Genuß der Civilrechte, wirkliche französische Staatsbürger, Franzosen und Ausländer unterschieden. Die erstern haben schon von selbst die Civilrechte, obgleich solche übrigens nicht von der Eigenschaft eines Staatsbürgers abhängig gemacht worden sind. Die leztern haben sie nur, wie sich hernach zeigen wird, unter Bedingungen. Aber von beiden sind noch die Franzosen zu unterscheiden, für die daher auch noch eine besondere Verfügung in Absicht des Genusses der Civilrechte gemacht werden mußte. Nun entsteht die Frage: Wer ist Franzose?

Diese Frage wird in diesem Artikel nicht sowohl beantwortet, als vielmehr vorausgesezt. — Der Artikel 1 des Projects lautete so: Toute personne née d'un français et en France, jouit de tous les droits résultans de la loi civile française, à moins qu'il n'en ait perdu l'exercice par les causes d'aprés expliquées. — Bei den Verhandlungen über diesen Artikel schlug der damalige erste Consul, jeziger Kaiser, vor, ganz allgemein zu verordnen, daß jedes in Frankreich geborne Individuum auch als Franzose betrachtet werden solle, und dies Princip bei der Verordnung über den Genuß der Civilrechte eines Franzosen voranzustellen. Er empfahl solches besonders von Seiten der großen Nuzbarkeit, die es für Frankreich haben würde. „Wenn die (sagte er) von einem Ausländer in Frankreich erzeugten Individuen, deren es eine große Menge giebt, die sich in Frankreich niedergelassen haben, nicht des vollen Genusses des französischen Ci-

vilrechts fähig seyn sollen, so wird man sie nicht der Conscription und andern Staatslasten unterwerfen können. Bei der Abstimmung, welche der erste Consul darüber veranlaßte, wurde auch das von ihm in Vorschlag gebrachte Princip genehmigt, und als Basis des achten Artikels betrachtet.

Wir müssen also diesen achten Artikel, mit Hinsicht auf die darüber verhandelten Discussionen, eigentlich so lesen: Jeder Franzose hat sich der Civilrechte zu erfreuen. Franzose ist jedes in Frankreich geborne Individuum (mag es von einem einheimischen oder fremden Vater seyn); denn das vom ersten Consul vorgeschlagene Princip ist als Basis des Artikels angenommen worden. Es fragt sich nur noch: wie ging es zu, daß man den Artikel so kurz und gewissermaßen unvollständig abfaßte?

Die Verhandlungen liefern uns darüber das folgende. Als das von dem jetzigen Kaiser in Vorschlag gebrachte Princip genehmigt, und als Basis des abzufassenden Artikels war anerkannt worden, schlug Boylay vor, so zu redigiren: Toute personne née en France jouit des droits résultant de la loi civile française, à moins qu'il n'en ait perdu l'exercice par une des causes déterminées ci-après. Regnier hielt dafür, daß es hinlänglich sei, wenn man setze: Tout individu né en France est françois, das übrige finde sich von selbst. Noch einen andern zugleich auf die folgenden Artikel mit gehenden Redactionsvorschlag machte Regnaud de Saint-Jean d'Angely. Diese Verschiedenheit der Meinungen bestimmte den Kaiser, die Redaction der Section der Gesetzgebung zu überlassen, welche den Artikel so faßte: Tout français jouira des droits civils résultant de la loi française. Die letztern

Worte wurden hernach bei der Conferenz mit dem Tribunate supprimirt. So erhielt der Artikel die Fassung, welche er jetzt im Code hat, mit stillschweigender Unterlegung des vom Kaiser in Vorschlag gebrachten Princips, das hier um so wichtiger ist, als ohne dasselbe weder würde bestimmt werden können, wer im Sinn des Code Napoléon Franzose ist, noch die folgenden Artikel würden gehörig verstanden werden können. Aber nicht allein durch dies Princip wird der Begriff eines Franzosen vollständig begründet, sondern es muß noch ein zweites hinzukommen.

Dies enthält der zehnte Artikel, in dessen ersterer Parthie bestimmt worden ist, daß jedes von einem Franzosen im Auslande erzeugte Kind (gleichfalls) für einen Franzosen gehalten werden soll.

Bei der Abfassung desselben wurde darüber debattirt, ob die Bestimmung des Artikels blos von ehelichen oder auch unehelichen Kindern zu verstehen sei. Man nahm an, auch von unehelichen, vorausgesetzt, daß die Paternität gehörig constire. Tronchet's Erinnerung, daß denn doch auf jeden Fall die Vaterschaft und Kindschaft auf eine den französischen Gesetzen gemäße Art dargethan seyn müsse, wenn das Kind als Franzose betrachtet werden sollte, wurde dabei stillschweigend adoptirt, woraus denn folgt, daß ein im Auslande gegen einen Franzosen geführter Schwängerungsprozeß, wobei er auf gewöhnliche Anzeige für den präsumtiven Vater des Kindes zum Behuf der Alimente und Abfindung erklärt wird, das Kind noch nicht zu einem Franzosen macht.

In Grundlage dieser beiden in dem achten Artikel stillschweigend angenommenen, und in der ersten Parthie des zehnten ausdrücklich erklärten Principien sind nun Franzosen: 1) Alle in Frank-

reich geborne Individuen, sie mögen Franzosen oder Ausländer zu Vätern haben. 2) Alle im Auslande geborne Individuen, die Franzosen zu Vätern haben. Richtig bemerkt Bertier, qu'on ne tient la qualité de français, que de deux circonstances, ou de la naissance sur le sol de la république; ou de la naissance d'un père français. — Auf die Mutter kommt folglich gar nichts an.

Der neunte Artikel und die zweite Parthie des zehnten enthalten Bestimmungen über die Reclamationen, womit es die Bewandtniß hat:

I. Wenn nach der Vorschrift des Gesetzes schon jedes in Frankreich geborne Individuum von selbst als Franzose betrachtet werden soll, so scheint es ein Widerspruch zu seyn, wenn in dem neunten Artikel davon die Rede ist, daß ein solches Individuum in Jahresfrist nach erlangter Majorennität seine Eigenschaft als Franzose soll reclamiren können. Nach dem Gesetz ist es ja schon Franzose; wozu also die Reclamation? Wir würden uns ohne die Discussionen gar nicht in diesen Artikel finden können. In dem oben gedachten Vorschlage des damaligen ersten Consuls, jetzigen Kaisers, zum Art. 8, war von einer Reclamation auch gar nicht die Rede, und konnte darin auch um so weniger seyn, als der Kaiser allein das Interesse des französischen Staats ins Auge gefaßt hatte, welchem die Nachlassung einer Reclamation offenbar nachtheilig werden mußte, indem es dabei von dem in Frankreich gebornen Individuum abhing, ob es der Eigenschaft eines Franzosen theilhaftig werden wollte oder nicht. Allein man erinnerte: die Eigenschaft eines Franzosen sei doch eine Wohlthat,

die man niemanden aufdringen dürfe. Man könne sie ihm nur gesetzlich darbieten, und müsse es von dem Individuum abhangen, ob es von den dargebotenen Rechten Gebrauch machen wolle oder nicht. Es komme daher alles auf die Acceptation an. Von dem Minderjährigen könne man sie nicht verlangen, weil der noch gar keinen Willen habe; aber wenn das in Frankreich geborne von einem Fremden erzeugte Individuum zur Großjährigkeit gelangt sei, müsse es zur Acceptation gesetzlich aufgefordert werden. Diese Erinnerung wurde stillschweigend acceptirt, und bei Abfassung des neunten Artikels zum Grunde gelegt. *)

Der neunte Artikel geht also blos die in Frankreich gebornen Individuen an, welche von Ausländern erzeugt sind. Diesen bietet das Gesetz nur die Eigenschaft eines Franzosen und die davon abhängigen Rechte dar, obtrudirt sie ihnen aber nicht, sondern überläßt es ihnen, ob sie solche nach erlangter Großjährigkeit in Anspruch nehmen (reclamiren) wollen oder nicht. Die Folge davon ist, daß sie bis zu geschehener Reclamation nur provisorisch als Franzosen behandelt werden können. — Auf Individuen, welche in Frankreich geboren sind, und Franzosen zu Vätern haben, ist der ganze Artikel nicht anwendbar, sondern diese sind ipso iure Franzosen und bleiben es.

Bei den in Frankreich gebornen Individuen, deren Väter Ausländer sind, genügt die vor-

---

*) Es scheint, als wenn diese Erinnerung erst späterhin berücksichtigt worden. Denn der Art. 9 wurde erst nach der mit dem Tribunate gehaltenen Conferenz hinzugefügt. *Discussions du Code civil*, Tom. I. pag. 35.

schriftsmäßige Reclamation noch nicht, um die ihnen durch das Gesetz dargebotene oder vielmehr provisorisch ertheilte Eigenschaft eines Franzosen zu überkommen oder vielmehr beizubehalten, sondern sie müssen sich dabei zugleich verbindlich machen, sich in Frankreich niederzulassen. Diese Bestimmung wurde dem Artikel, besonders auf Tronchet's Vorschlag, einverleibt, welcher dafür hielt, daß ohne eine solche Garantie der Staat offenbar Schaden leiden würde, indem das in Frankreich geborne Kind eines Fremden sich sonst der ihm anheim gefallenen Erbschaften bemächtigen, und sich damit ins Ausland begeben könnte. Warum übrigens die beiden Fälle in dem Artikel, wo es sich nämlich schon in Frankreich aufhält, und wo es sich noch nicht dort aufhält, unterschieden, und über beide besonders bestimmt worden; das erfährt man aus den Verhandlungen über den Artikel nicht weiter; die gemachte Unterscheidung liegt aber auch gewissermaßen schon in der Natur der Sache.

II. Die zweite Parthie des zehnten Artikels setzt voraus, daß der im Auslande sich befindende Franzose die Eigenschaft eines Franzosen verloren hatte. Wie dies geschehen kann, davon bei Art. 17. Hier soll das als Franzose in Grundlage der in der ersten Parthie dieses Artikels enthaltenen Disposition geborne Kind die Eigenschaft eines Franzosen wieder erlangen können, wenn es solche auf die im Art. 9 vorgeschriebene Weise reclamirt.

Diese Vorschrift gründet sich auf das Princip, daß das Kind an dem Zustande seines Vaters Theil nimmt, und wenn dieser davon etwas einbüßt, die Einbuße zugleich mit das Kind trifft.

Es wird aber, um von der Erlaubniß, welche das Gesetz dem Kinde ertheilt, Gebrauch machen zu können, erfordert, daß zur Zeit, wo es geboren wurde, der Vater noch nicht die Eigenschaft eines Franzosen verloren hatte, sondern sich dieser Verlust erst hinterher ereignete. Denn sonst würde das Kind überall die Eigenschaft eines Franzosen nicht überkommen, folglich auch keine Reclamation derselben statt finden können, indem die Reclamation eines Zustandes immer voraussetzt, daß man diesen Zustand gehabt hat.

Ob das Kind ein eheliches oder uneheliches war, darauf kann hier eben so wenig wie im vorigen Fall etwas ankommen. Nur muß auch hier die Paternität so constiren, als es die französische Gesetzgebung erfordert. *)

Zu welcher Zeit und in welchem Alter das Kind die Reclamation vornehmen könne? ist zwar im Gesetz nicht deutlich bestimmt. Da indeß auf die Formalität des 9ten Artikels verwiesen wird, so glaube ich, daß das Gesetz in Absicht des Alters und der Zeit hier dasselbe angewendet

*) *Locré Esprit du Code civil*, Tom. I. pag. 253, meint, es sei dem Vater durchaus unmöglich, in fremden Landen die bei der Anerkennung der Kinder durch den Art. 334 und Art. 62 vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, und daher bleibe ihm nichts übrig, als in Frankreich selbst das zu thun, was sich auswärts nicht bewerkstelligen lassen. Um sein uneheliches Kind zum Franzosen zu machen, würde also der Franzose eine Reise nach Frankreich unternehmen müssen. Ich sehe die Nothwendigkeit davon nicht ein, denn ein Theil der vorgeschriebenen Förmlichkeiten läßt sich auch im Auslande bewerkstelligen, und ein anderer Theil läßt sich überall nicht mehr nachholen, folglich bleibt nichts übrig, als das von mir gesagte, oder man muß annehmen, daß die unehelichen Kinder in diesem Fall überall nicht Franzosen werden können.

wissen will, was der Art. 9 für den ersten Fall vorschreibt.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die Artikel, über welche wir bisher gesprochen haben, ganz etwas neues enthalten, was man noch in keiner Gesetzgebung irgend eines ältern oder neuern Volks findet. Tiefe Politik liegt dabei zum Grunde. Ganz etwas neues ist fürs erste der Unterschied zwischen wirklichen französischen Bürgern und bloßen Franzosen. Man muß Franzose seyn — entweder ein geborner oder naturalisirter — das versteht sich von selbst, wenn man französischer Bürger seyn will. Aber man kann Franzose seyn, ohne französischer Bürger zu seyn. Um an den droits politiques Antheil nehmen zu können, ist das französische Bürgerrecht erforderlich, die droits civils hingegen kommen schon jedem bloßen Franzosen zu. Wenn die droits civils schon jedem Franzosen zustehen, so müssen ihm auch um so mehr die droits naturels zuständig seyn, welche die Basis der droits civils ausmachen, versteht sich, in so fern sie mit den droits civils cohäriren, denn ein Theil davon cohärirt auch mit den droits politiques. — Ueber diese droits erklärt sich der Tribun Gary sehr gut: Trois espèces de droits (sagt er) régissent les hommes réunis en société; le droit naturel ou général qui se trouve chez toutes les nations: c'est celui qui établit la sûreté des personnes et des propriétés, et qui est la source de tous les contrats entre vifs sans lesquels il est impossible de concevoir qu'une association puisse se former, ou se maintenir. Le droit civil, qui est le droit propre à chaque nation, et qui la distin-

gue des autres, c'est celui qui règle les successions, les mariages, les tutelles, la puissance paternelle, et généralement tous les rapports entre personnes. — Enfin le droit politique qui n'est pas moins propre à une nation que son droit civil, mais qui s'occupe d'intérêts plus relevés, détermine la manière dont les citoyens concourent plus ou moins immédiatement à l'exercice de la puissance publique. Il étoit necessaire de séparer les règles de ce droit, de celles du droit civil; de rappeler que les premières appartiennent à l'acte constitutionel, tandis que les autres sont l'objet de la loi civile; afin que ce qui est établi pour un ordre de choses, ne pût jamais s'appliquer à l'autre."

Fürs zweite ist auch das ganz etwas neues, daß schon der französische Grund und Boden einen, der darauf geboren wird, zum Franzosen macht, der Vater mag ein Einheimischer oder ein Ausländer seyn. Noch wichtiger würde diese Verordnung des Code für Frankreich geworden seyn, wenn man dem Scharfblick des französischen Kaisers dabei gefolgt, und nicht noch erst die förmliche Reclamation für nöthig erachtet hätte. Indeß hat auch diese, wie sich aus den oben angeführten Discussionen ergiebt, viel für sich. Der Artikel 9, der diese Verfügungen enthält, ist nicht zur vollständigen Discussion im Staatsrath gediehen, wie sich aus dem, was oben darüber aus den Discussionen beigebracht worden, zeigt. Die Discussionen wurden vom 26. Vendemiaire des Jahres X bis zum 22. Fructidor unterbrochen. Es waren in der Zwischenzeit Conferenzen mit einer Commission des Tribunats bei dem damaligen zweiten Consul Cambacères, und es scheint, als

wenn in diesen Conferenzen die Meinung des damaligen ersten Consuls, jetzigen Kaisers, mit der Abstimmung von Tronchet ausgeglichen worden sind, und das Resultat dieser Ausgleichung dem Artikel 9 seine Entstehung gegeben habe.

In Frankreich hat man schon mehrere, die bisher erörterten Artikel betreffende Fragen, aufgeworfen und beantwortet. Wir wollen die vorzüglichsten hier mittheilen.

1) Steht das im Art. 9 und in der zweiten Parthie des Art. 10 nachgelassene Reclamationsrecht dem dazu Berechtigten auch noch vor seiner erlangten Großjährigkeit zu? — Die Herausgeber der *Pandectes françaises* *) glauben: Allerdings, und zwar aus dreierlei Gründen: 1) weil man alles begünstigen müsse, was die Eigenschaften eines Franzosen verleihen könnte; 2) weil deutlich erhelle, daß dies gerade die Absicht der Verfasser des Code civil gewesen; 3) weil blos die Eltern des Kindes das Recht hätten, sich der Reclamation, wenn solche noch in der Minderjährigkeit geschähe, zu widersetzen, und diese es nicht könnten, weil das Kind in Ansehung ihrer zum Behuf der Reclamation für großjährig geachtet werden müsse; endlich 4) man von Seiten der Franzosen interessirt sei, alle Hindernisse hinweg zu räumen, welche der Reclamation entgegen stünden.

Man braucht diese Argumente nur anzusehen, um sogleich zu finden, daß sie gar keine sind.

---

*) Tom. II. pag. 120 sqq.

Das dritte Argument ist doch wirklich höchst lustig. Einen vernünftigen Sinn würde es haben, wenn es etwa so gefaßt wäre: die Eltern können ein Interesse dabei haben, daß die Reclamation nicht geschieht, und wenn sie schweigen, so muß man annehmen, die Reclamation geschehe mit ihrem Willen. Dabei würde man denn freilich voraussetzen müssen, daß blos um das Interesse der Eltern willen die Reclamation auf die zurückgelegte Großjährigkeit fixirt worden. — Allein die Gesetzgeber hatten nicht blos das Interesse der Eltern, sondern auch das des Kindes vor Augen, und wollten das leztere selbst darüber urtheilen lassen, ob es von einem ihm provisorisch ertheilten Rechte, wie die Eigenschaft eines Franzosen ist, Gebrauch machen, und sich dasselbe durch die Reclamation vollständig zueignen wolle, oder nicht. Darum erforderten sie die Großjährigkeit zur Abgabe dieser Erklärung. Hätten sie diese Absicht nicht gehabt, so würden sie eine von den Eltern oder Vormündern im Namen des Unmündigen abgegebene Erklärung schon für genügend geachtet haben. Es kommt noch hinzu, daß ja mit der Reclamation noch die Uebernahme von Verbindlichkeiten verknüpft ist, die doch eigentlich nur Großjährige eingehen können.

Eine andere, mit dieser in Verbindung stehende Frage: Ob die zur Reclamation nachgelassene Jahresfrist ein peremtorischer Termin sei? beantwortet Locré *) sehr richtig, und in seiner Beantwortung liegt auch die gänzliche Abfertigung der vorhin berührten Frage. „La France (sagt er) ne doit pas rester éternellement in-

*) c. l. pag. 250.

certaine sur la détermination de l'étranger né dans son sein. Ce motif a obligé de renfermer dans un délai l'accomplissement des conditions sous lesquelles il peut devenir français. Le délai ne pouvoit courir contre le mineur qu'a la majorité, parce qu'il n'a pas de volonté, et qu'il n'est pas le maitre de ses actions; mais il devoit courir aussitôt après la majorité. Die Frist ist allerdings eine peremtorische, und muß von dem Ablauf der Minderjährigkeit an, strenge und natürlich berechnet werden. Restitutionen können dagegen nur überall in so fern statt finden, als sie nach französischem Recht zugelassen sind.

2) Wo muß die Reclamation von Seiten eines in Frankreich gebornen geschehen, wenn ihn seine Eltern, die Ausländer waren, mit sich genommen haben? Daß sie an dem Orte seiner Geburt am besten und leichtesten geschehen könne, indem hier sogleich durch die Civilacten beglaubigt werden kann, daß er als Franzose geboren sei, versteht sich von selbst. Die Frage betrifft also blos den Fall, wo die Reclamation anderwärts geschieht. Ich glaube, sie kann geschehen: 1) vor jedem französischen Gerichte, und 2) wenn sie im Auslande geschehen soll, muß sie vor dem französischen Gesandten, oder chargé d'affaires, welcher bei dem Staate, in welchem der Reclamant sich aufhält, angestellt ist, angebracht werden. Denn da der Reclamant Franzose ist, und diese Eigenschaft beibehalten und perpetuiren will, so ist der französische Gesandte die einzige Magistratsperson, deren Autorität

er in Anspruch nehmen, und der auch seine Reclamation allein annehmen und attestiren kann.

Daß, wenn das von einem Fremden in Frankreich erzeugte Kind dort zurückbleibt, zur Großjährigkeit gelangt und reclamiren will, diese Reclamation vor der Municipalität des Orts, wo es seinen Aufenthalt hat, und sein Name in die Register eingetragen ist, bewerkstelligen müsse, versteht sich übrigens von selbst.

Die Artikel 11, 13, 14, 15 und 16 haben es allein mit den Ausländern zu thun. Man kann alles, was diese Artikel enthalten, auf folgende zwei Fragen zurückführen:

1) In wie fern haben sich Ausländer der Civilrechte in Frankreich zu erfreuen?

2) Was ist Rechtens in Ansehung der Verbindlichkeiten, welche zwischen ihnen und Franzosen entstanden sind.

Die erste Frage wird durch den eilften, zwölften und dreizehnten Artikel beantwortet. Wir müssen aber hier noch mit wenigem zuvor ins ältere Recht zurückgehen.

In Frankreich galt ehedem das sogenannte droit d'aubaine. *) Die Aubains oder Ausländer konnten in Frankreich weder vererben noch erben. Dem Staate fielen vielmehr alle ihre Güter anheim, welches man das droit d'aubaine nannte, wenn nicht etwa die Ausländer zu einer Nation gehörten, mit

*) Die französischen Juristen leiten dieses Wort von alibi natus ab, so daß aubain so viel ist, als ein außerhalb Frankreich geborner, d. i. Ausländer.

welcher man in den neuern Zeiten Verträge abgeschlossen hatte, durch welche dieses Recht war aufgehoben worden. Man bediente sich im Auslande des Retorsionsrechts gegen Frankreich.

Das droit d'aubaine hatte darin seinen Hauptgrund, daß man dem Ausländer in Frankreich keine eigentlichen Civilrechte zugestand, wenigstens keine solchen, die über das Commerz hinausgingen.

Die Nationalversammlung hob das droit d'aubaine als ein Ueberbleibsel der Barbarei auf, und ertheilte den Ausländern gleichen Genuß der Civilrechte mit den Franzosen. Im Auslande beobachtete man aber nicht die Reciprocität, sondern ließ es bei den alten Verhältnissen.

Darum lenkte man bei der Abfassung des Code wieder ein, und legte bei Ertheilung der Civilrechte an Ausländer das Princip der Reciprocität zum Grunde. Der Code unterscheidet zweierlei Arten von Ausländern, naturalisirte und nicht-naturalisirte. Von den erstern spricht Artikel 13, von den letztern reden die Artikel 11 und 12. Die naturalisirten Ausländer, d. h. solche, welche durch die Autorisation des Kaisers befugt geworden sind, sich förmlich in Frankreich niederzulassen, haben alle Civilrechte ohne Unterschied wie die Franzosen, so lange sie in Frankreich ihre Niederlassung beibehalten, sie mögen übrigens her seyn woher sie wollen, und mag in dem Auslande, woher sie sind, in Absicht der Ausländer gelten was da will.*) Die nicht-naturalisirten Ausländer hingegen genießen

*) Naturalisirte Ausländer sind daher noch keine Franzosen, oder vielmehr, Ausländer erhalten durch die Niederlassung in Frankreich noch nicht den Stand der Franzosen, denn sonst würden sie auch den vollen Genuß der Civilrechte behalten, wenn sie Frankreich verließen und sich im Auslande ansiedelten.

nur in Frankreich diejenigen Civilrechte, die man auch in dem Lande, woher sie sind, den Franzosen gestattet.

Der zwölfte Artikel, der so ganz isolirt da zu stehen scheint, sollte eigentlich erst hinter dem dreizehnten folgen. Er enthält die Bestimmung, daß eine Ausländerin, welche einen Franzosen heirathet, nach dem Zustande ihres Mannes beurtheilt werden soll. Eine solche Ausländerin wird schon durch die Heirath naturalisirt, und bedarf daher keiner besondern Naturalisation, um zum vollen Genuß der Civilrechte zu gelangen. Noch mehr, sie wird dadurch Französin und bleibt es, wenn sie auch von ihrem Manne getrennt wird, und ins Ausland zurückkehrt, so lange mit ihr nichts vorgeht, wodurch die Eigenschaften eines Franzosen aufgehoben werden.

Die zweite oben aufgeworfene Frage findet in den Artikeln 14, 15 und 16 ihre Abfertigung. Es sind diese Artikel zu wichtig, als daß wir ihnen nicht eine ausführliche Erörterung widmen sollten. Der Artikel 14 dürfte sogar manchen in der Voraussetzung der großen Ereignisse, welche der Abfassung des Code gefolgt sind, und der Gewißheit des Eintretens derselben geschrieben scheinen, und doch ist alles sehr einfach und sehr natürlich.

Man kann mit Locré *) hier zwei Fälle unterscheiden. „Der Ausländer hat entweder einen Prozeß mit einem andern Ausländer oder mit einem Franzosen. Der erste Fall geht eigentlich die französische Gesetzgebung gar nicht an, und daher beobachtet sie auch darüber ein gänzliches Stillschweigen. Die französischen Gerichte können überall nur nach französischen Gesetzen urtheilen, und solche gegen Personen anwen-

*) *Esprit du Code Napoléon*. l. c. pag. 319 sqq.

den, die unter diesen Gesetzen stehen. Die Folge davon ist, daß 1) zwar Ausländer vor die criminellen und correctionellen Gerichtshöfe gezogen werden können, weil sie den Polizei- und Sicherheitsgesetzen unterworfen sind; auch 2) vor die Civilgerichtshöfe, in so fern von dinglichen Klagen die Rede ist, welche sie anstellen, oder welche gegen sie angebracht werden, in Betreff der unbeweglichen Güter, welche in Frankreich liegen, weil sie gleichfalls den Civilgesetzen, welche über das unbewegliche Vermögen verfügen, unterworfen sind. Allein da die Ausländer nicht nach französischen Gesetzen beurtheilt werden dürfen, in allem, was den bürgerlichen Zustand betrifft, und in Klagesachen, welche persönliche Klagen und Klagen wegen des Mobiliarvermögens betreffen; so muß der Kläger seine Klage bei dem Richter des Beklagten anbringen. Ausländer, welche in Frankreich mit einander Prozeß führen wollen, dürfen, außer den Fällen der Vergehen und der dinglichen Rechte, *) solche nicht bei den französischen Gerichtshöfen anhängig machen.

Ausländer können bei Prozessen unter sich jedoch einem französischen Gerichte schiedsrichterliche Gewalt übertragen. Das muß aber in der Regel immer ausdrücklich und förmlich geschehen; und nur in zwei Fällen bildet sich ein stillschweigendes Compromiß. 1) Wenn ein Ausländer den andern vor einem französischen Gericht, wo solches nicht competent war, verklagt, und dieser sich eingelassen hat, da er es nicht nöthig hatte. 2) Für Verbindlichkeiten, die auf den französischen Messen Ausländer mit Ausländern contrahiren.“

*) Bei Locré heißt es: pour toute autre cause que la réparation d'un délit commis en France, ou pour les droits réels.

So weit Locré über den ersten Fall. Wir wollen dabei noch etwas verweilen. Es fragt sich zuerst: da ein Ausländer den andern wegen Vergehungen vor die französischen Gerichte ziehen kann, (versteht sich von selbst, wegen Vergehungen, die in Frankreich selbst vorgefallen sind, denn auswärts begangene Verbrechen gehen den französischen Richter durchaus nichts an,) gilt das nur, in so fern von Bestrafung der Vergehungen, oder auch, in so fern von der Privatsatisfaction, als Schadensersaß u. s. w., die Rede ist? — Die obligatio ex delicto, in so fern sie die Privatsatisfaction betrifft, begründet bekanntlich eine eigene, von der accusatio verschiedene und persönliche Civilklage, und in Grundlage dessen scheint die Frage verneint werden zu müssen, und schon um deswillen, weil wegen persönlicher Verbindlichkeiten der Ausländer den französischen Gesetzen nicht unterworfen ist. Allein es ist zu bedenken, daß die Verbindlichkeit zur Privatsatisfaction hier aus dem Delict entstanden ist, und daher auch als eine accessorische Verbindlichkeit von der Hauptverbindlichkeit, der obligatio ad satisfactionem publicam praestandam, nach gleichen Grundsätzen mit dieser letztern beurtheilt werden muß. Der französische Richter muß daher darüber eben so gut, als über die Züchtigung und Bestrafung des Ausländers zu erkennen berechtigt seyn, vorausgesetzt, daß die Klage auf Privatsatisfaction nur zugleich mit der accusatio, oder wenigstens ehe das Verfahren darüber beendigt ist, angebracht wird.

Hiernächst habe ich noch über die beiden von Locré angenommenen Fälle des stillschweigenden Compromisses zu bemerken, daß, so viel den zweiten Fall anbetrifft, zwar alles klar ist, da sich derselbe auf die für das Commerz in Frankreich neuerdings gemachten Gesetze gründet. Was aber den ersten Fall betrifft,

so zeigen sich dabei große Schwierigkeiten. Dagegen ist nichts zu erinnern, daß man annehmen kann, der Ausländer, welcher sich auf die von einem Ausländer vor einem französischen Gericht erhobene Klage einläßt, unterwerfe sich demselben stillschweigend. Aber nach welchen Gesetzen muß denn nun der französische Richter erkennen? — Daß er in dem zweiten vorhin gedachten Fall nach französischen Gesetzen erkennen muß, ist gesetzlich bestimmt, weil der Ausländer, der auf französischen Messen mit einem Ausländer contrahirt, sich dadurch den französischen Handelsgesetzen unterwirft. Aber für diesen ersten Fall, wo das anzunehmende stillschweigende Compromiß überall keinen gesetzlichen Grund hat, sondern nur in den Köpfen der französischen Juristen existirt, ist auch natürlich nicht bestimmt, nach welchen Gesetzen der Richter erkennen müsse. Die französischen Juristen behaupten zwar einstimmig: nach französischen Rechten, weil der Ausländer, der durch die Einlassung bei einem französischen Richter stillschweigend auf ihn als Schiedsrichter compromittire, zugleich stillschweigend consentire, daß die Rechtssprechung nach französischen Gesetzen geschehe, weil der französische Richter nicht nach fremden Gesetzen sprechen dürfe. Allein der französische Richter kommt ja hier überall nicht als Richter, sondern blos als Schiedsrichter in Betracht. Denn als Richter dürfte er ja überall auch nicht einmal nach französischen Gesetzen hier erkennen, weil Fälle vorausgesetzt werden, in welchen seine Gerichtsbarkeit in Betreff der causa, die an ihn gebracht wird, incompetent ist. Sieht man nun aber den französischen Richter blos als Schiedsrichter an, so wird es wieder sehr bedenklich, anzunehmen, daß der Ausländer, welcher sich eingelassen hat, stillschweigend in die Anwendung der französischen Gesetze gewilligt habe, da diese stillschweigen-

de Einwilligung aus der Einlassung selbst noch nicht folgt, nach der bekannten Regel, daß der stillschweigende Consens, der durch Handlungen begründet wird, nicht über die Handlungen hinaus ausgedehnt werden darf.

Man wird ohne meine Erinnerung sehr leicht einsehen, daß die französischen Juristen hier den bekannten Satz: daß man einen in Absicht der Jurisdiction incompetenten Richter durch die unbedingte Einlassung zum competenten machen könne, zu dem Ende, um nur die Ausländer auch da den Aussprüchen der französischen Richter und den französischen Gesetzen zu unterwerfen, wo diese Unterwerfung nach dem Code Napoléon eigentlich nicht statt findet, analogisch — aber nach einer sehr fehlerhaften Analogie — angewendet haben.

Ich habe mich darum so ausführlich über die Sache erklärt, um die Frage beantworten zu können: ob man auch diese Fälle des stillschweigenden Compromisses in den auswärtigen Staaten annehmen könne, in welchen der Code Napoléon neuerdings eingeführt worden ist, z. B. im Königreich Westphalen. Ich glaube nicht. Der zweite Fall des stillschweigenden Compromisses setzt unstreitig die Einführung des Code de commerce voraus, welche noch nicht geschehen ist. — Und der erste Fall hat blos in den Meinungen der französischen Juristen seinen Grund, die uns eben so wenig als juristische Meinungen überhaupt angehen. Sollte auch wirklich, was uns zur Zeit unbekannt ist, in der französischen Rechtspraxis darauf Rücksicht genommen werden, so kann uns das doch in Deutschland nichts angehen.

Es wird noch nöthig seyn, zu zeigen, wie diese Theorie vom stillschweigenden Compromiß für den Fall, wovon die Rede ist, entstanden sei. Bei den Discus-

sionen über Art. 14 schlug Cambacères vor, zu diesem Artikel noch Bestimmungen für die Ausländer hinzuzufügen, welche Streitigkeiten mit einander hätten, und sie vor einem französischen Gericht auszumachen wünschten. Defermon erwiederte darauf, das finde sich von selbst, indem, wenn die Ausländer darin überein kämen, Rechtssachen, in welchen die französischen Gerichte sonst nicht competent wären, vor denselben auszumachen, daraus ein Compromiß entstünde, das allerdings Kraft haben müsse.

Auf diese Aeußerungen haben Locré und andere die Theorie vom stillschweigenden Compromiß begründet, da doch eigentlich Defermon ein ausdrückliches Compromiß voraussetzt.

Im Königreich Westphalen würde daher ein Richter in solchen Sachen der Fremden unter einander, die nach dem Code nicht an ihn als Richter gebracht werden dürfen, nur vermöge eines ausdrücklichen auf ihn errichteten Compromisses entscheiden dürfen. Gegen ein solches ausdrückliches Compromiß, das auch schon römischen Rechtens ist, kann aber niemand etwas haben.

Ich komme jetzt mit Locré zu dem zweiten Fall, wo zwischen Ausländern und Franzosen Prozesse entstehen, welcher eigen für die Gesetzgebung des Code gehört, und auf welchen sich die oben gedachten Artikel beziehen. Der Artikel 14 spricht von dem Fall, wo der Ausländer der Beklagte ist; die Artikel 15 und 16 hingegen setzen den Fall voraus, wo der Ausländer als Kläger erscheint.

Erster Fall: Wenn der Ausländer als Beklagter (défendeur) erscheint. Locré sagt: der Artikel 14, indem er verordnet, daß der Ausländer vor die französischen Gerichte gefordert werden kann, zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die er gegen einen Franzosen übernommen hat, sei solches in

Frankreich selbst oder im Auslande geschehen, derogirt den Satz: daß der Kläger seine Klage bei dem Richter des Beklagten anbringen muß. Aber die Nothwendigkeit der Umstände gebot diese Modification, denn die von auswärtigen Gerichten ausgesprochenen Urtheile würden in Frankreich keine Execution wirken, parceque l'autorité de laquelle ils emanent n'y-a-pas de jurisdiction, man würde also den Franzosen die Justiz denegiren, wenn man ihnen nicht gestatten wollte, de traduire leur débiteur étranger devant des tribunaux français. — Es könne überall auch diese Verfügung des Gesetzes nur von reellem Nutzen für die Franzosen seyn, wenn der Ausländer in Frankreich Güter besäße, weil die Aussprüche der französischen Gerichte im Auslande keine Execution leisten würden. — Für den Ausländer entstehe im Ganzen daraus keine Beschwerde, indem ihn das Gesetz ja davon benachrichtige, daß, wenn er mit einem Franzosen contrahire, sei es in Frankreich oder im Auslande, er sich der französischen Gerichtsbarkeit zugleich unterwerfe, er also mit seinem Willen und Wissen unter französische Jurisdiction komme, da es bei ihm gestanden, ob er sich mit dem Franzosen einlassen wolle oder nicht.

Wir lassen die von Locré zur Rechtfertigung des Gesetzes gebrauchten Argumente auf sich beruhen. Uns genügt es, daß das Gesetz da ist. Ueber das übrige von ihm gesagte aber, und das Gesetz selbst, sei es uns noch erlaubt etwas zu bemerken.

Es muß in Deutschland auffallen, wenn man hört, daß die von auswärtigen Gerichten gesprochenen Urtheile in Frankreich keine Execution leisten, und doch ist es wirklich so. Daß die Franzosen glauben, die von ihren Gerichten ausgesprochenen Urtheile gäben auswärts gleichfalls keine Execution, ist sehr natür-

lich. Der Artikel 121 der Ordonnanz vom Jahr 1626 erlaubt den Franzosen, der in ihren Sachen im Auslande gesprochenen Urtheile ungeachtet, von neuem ihre Gerechtsame vor den französischen Gerichten zu verhandeln und auszuführen, und ist die Basis des Satzes, daß im Auslande gegen Franzosen gesprochene Urtheile keine Execution leisten. Denn obgleich in diesem Gesetze der Satz keinesweges in seiner jetzigen Allgemeinheit enthalten ist, sondern es blos von dem französischen Unterthan abhing, ob er sich dem auswärts gesprochenen Urtheile unterwerfen, oder von neuem seine Rechtssache vor den französischen Gerichten verhandeln wollte, so maßten sich doch die französischen Gerichte, in Grundlage einer gewillkührten Auslegung der Ordonnanz, eine Revision aller gegen Franzosen im Auslande gesprochenen Urtheile und des Prozesses, worauf sich solche gründeten, an, und blieben auch während der Revolution und bis jetzt in dem Besitze dieses Revisionsrechts. Nach der jetzigen französischen Praxis scheint es 1) ausgemacht, daß alle in Handelssachen gegen einen Franzosen auswärts gesprochene Urtheile gar keine Wirkung in Frankreich haben und folglich auch keine Execution geben können. Der Cassationshof hat wenigstens dies unterm 11ten Pluviose des Jahres XII angenommen. 2) Bei andern Rechtssachen scheint es zweifelhaft. Bei einigen französischen Gerichten wird die Revision als nothwendig angenommen, bei andern hingegen nicht, wenn es der Verurtheilte nicht verlangt. Der Cassationshof hat unterm 18ten Thermidor des Jahres XII erklärt, daß hier das: ländlich sittlich, entscheiden soll.

Beiläufig gesagt: Im Königreich Westphalen würde man von diesem Satze keinen Gebrauch machen dürfen, wenn ein gegen einen Westphälinger z. B. in Sachsen oder anderswo gesprochenes Urtheil an ein

westphälisches Gericht zur Execution eingesandt würde, sondern es würde bei den bisher in Deutschland angenommenen Grundsätzen sein Bewenden behalten müssen. Denn der Satz, daß auswärts gegen einen Franzosen gesprochene Urtheile erst der Revision des Prozesses bedürfen, ehe sie in Frankreich executirt werden können, liegt außer dem Code Napoléon, und ist darin weder ausdrücklich noch stillschweigend sanctionirt worden. Vielmehr zeigt die Ausnahme, welche in §. 4 des Artikels 2123 des Code Napoléon bei Hypotheken vorkommt, daß der Satz in seiner Allgemeinheit verworfen worden ist.

Locré scheint uns überall den Sinn des Artikels 14 nicht so ganz richtig aufgefaßt zu haben. Die Gesetzgeber sind

1) von dem Princip ausgegangen, daß es dem Franzosen auch erlaubt sei, im Auslande Recht zu nehmen. Hat er es da genommen, so hat er auf die Begünstigung Verzicht geleistet, die das Gesetz den Franzosen in ihren Prozessen mit Ausländern ertheilt. Es würde noch die Frage seyn, ob er von neuem in Frankreich gegen den Ausländer klagen dürfte? Ich wenigstens glaube: Nein, weil der Art. 14 für die Franzosen ein beneficium enthält, worauf sie ausdrücklich sowohl als stillschweigend Verzicht leisten können, und der Satz: ad iura renunciata non datur regressus, auch in der Jurisprudenz des Code Napoléon enthalten ist. Eine andere Frage ist es, ob ein gegen den Franzosen im Auslande gesprochenes Urtheil, wodurch er in die Kosten genommen wird, in Frankreich ohne Revision Execution leiste, wenn an dem Wohnorte des Klägers eine solche Revision herkömmlich ist?

2) In dem Artikel 14 sind zwei Fälle unterschie-

den, was man nur aus dem Originaltext selbst — nicht aus den fast durchgängig mißrathenen Uebersetzungen — ersehen kann. 1) Der Fall, wo der Ausländer nur gefordert werden kann (cité) vor die französischen Gerichte. 2) Der Fall, wo er vor die französischen Gerichte gestellt werden kann (être traduit). Beide Fälle sind in Absicht der rechtlichen Folgen gar sehr von einander verschieden.

Der erste Fall setzt voraus, daß die Verbindlichkeit in Frankreich contrahirt worden. Es ist gleich viel, ob der Ausländer sich in Frankreich niedergelassen hat oder nicht; das Gesetz sagt vielmehr ausdrücklich und vorzugsweise: l'étranger même non résidant en France.

Bei dem zweiten Fall wird vorausgesetzt, daß die Verbindlichkeit im Auslande contrahirt worden.

Wenn man bedenkt, daß der Code im Stile de barreau (französische Rechtsgeschäftssprache) geschrieben ist, so haben die Wörter: cité und traduit, hier mehr zu bedeuten, als die Uebersetzer darin finden. Gar nicht zu entschuldigen ist es, wenn Herr Spielmann als französischer Jurist beides für synonym hält, und durch: vor die französischen Gerichte gezogen werden, übersetzt.

Etre cité heißt im Stile de barreau, auf die gewöhnliche Art zur Beantwortung der angebrachten Klage vorgeladen werden. Etre traduit bedeutet schon ein bischen mehr, und heißt, vor Gericht gestellt, oder gezwungen werden, sich vor Gericht zu stellen.

Geht man mit diesen Wortbedeutungen an die Erklärung des Art. 14, so findet man, daß

derselbe auf sehr einfachen Grundsätzen beruht, und hat nicht nöthig, mit Locré die Gründe zu seiner Rechtfertigung so weit herzuholen. Wenn ein Ausländer gegen einen Franzosen in Frankreich Verbindlichkeiten contrahirt, (und es kann doch hier nur von solchen Verbindlichkeiten die Rede seyn, die entweder per delictum oder per conventionem *) contrahirt werden,) so treten schon nach allgemein angenommenen Rechtsprincipien hier das ius loci contractus et delicti commissi ein, und damit zugleich das forum contractus und delicti commissi. Den Ausländer kann es also gar nicht befremden, wenn Klagen, die aus diesen Verbindlichkeiten entspringen, vor den französischen Gerichten, und zwar vor denen, die hier competent sind, angebracht werden, und er zur Beantwortung und Einlassung darauf vorgeladen wird. Ist er in Frankreich gerade gegenwärtig, so geht der Prozeß seinen ordentlichen Gang. Ist er abwesend, so muß ihm natürlich die Ladung vermöge Requisitorialien behändigt, und ihm eine Frist gesetzt werden, in welcher er seine Nothdurft wahrnehmen kann. Leistet er der Ladung keine Folge, so tritt gegen ihn ein Contumacialverfahren ein, das freilich zu Zeiten nur, wie Locré bemerkt, reellen Nutzen haben kann, wenn der Ausländer in Frankreich Vermögen hat. Die auswärtigen Gerichte dürften schwerlich eine auf ein solches Contumacialverfahren sich gründende Sentenz zur Execution bringen, wenn sie ihnen zu diesem Behuf zugesendet würde.

*) Ich begreife darunter hier zugleich das Quasidelict und den Quasicontract, weil der Code diese römische Theorie sich so ganz angeeignet hat.

Die Bestimmung, daß, wenn ein Ausländer im Auslande gegen einen Franzosen Verbindlichkeiten contrahirt, er wegen der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten vor französische Gerichte gestellt werden könne, setzt voraus, daß der Ausländer in Frankreich angetroffen wird, und enthält in so fern auch nichts unerhörtes, indem sie sich auf die Lehre vom Arrest gründet. — Denn es konnte den französischen Gesetzgebern wohl — wenigstens derzeit — nicht in den Sinn kommen, daß die französischen Gerichte den Ausländer aus seiner Heimath nach Frankreich holen lassen könnten. Das Neue ist freilich in dem Satze nicht sowohl, als überall in dem Geiste der französischen Gesetzgebung enthalten, daß der Ausländer hier leiden muß, daß er nach französischen Gesetzen gerichtet werde, und nicht darauf provociren kann, daß das ius loci, wo er contrahirt und delinquirt hat, gegen ihn zur Anwendung komme. Denn der französische Richter darf eines Theils nur nach französischen Gesetzen Recht sprechen; andern Theils wird angenommen, daß der Fremde, welcher sich mit einem Franzosen eingelassen hat, zugleich mit Hinsicht auf die französischen Civilrechte contrahirt, und sich denselben habe unterwerfen wollen.

Es folgt hieraus von selbst, daß, wenn der Ausländer nicht nach Frankreich kommt, der Franzose den ordentlichen Weg der Rechtsverfolgung einschlagen, und ihn bei seinen, des zu Verklagenden, Gerichten belangen muß. Denn das Gesetz sagt nicht, daß der Ausländer auch hier, so wie in dem vorigen Fall, in Frankreich und von französischen Gerichten soll vorgeladen werden können. Das être cité geht ausschlie-

ßend auf den vorigen Fall, und das être traduit fällt von selbst weg, wenn nichts in Frankreich ist, was traduit werden kann.

Zweiter Fall: Wenn der Ausländer Kläger (demandeur) ist. Von diesem Fall sprechen die Artikel 15 und 16. — Ihr Gegenstand ist, wie Locré sagt, d'ouvrir la porte des tribunaux français à l'étranger demandeur, et de l'empécher d'abuser de cette faculté contre les Français.

Der Artikel 15 verordnet, daß ein Franzose wegen der im Auslande selbst gegen einen Ausländer contrahirten Verbindlichkeiten vor ein französisches Gericht soll gestellt werden können. Es kommt hier wieder das Wort traduit vor, worauf ich besonders aufmerksam machen muß.

Locré meint, „das im vorigen Artikel verworfene Princip, nämlich, daß der Kläger seine Klage bei dem Richter des Beklagten anbringen müsse, sei hier gerade zur Basis des Artikels gemacht worden. (Wir haben oben gezeigt, daß es auch beim vorigen Artikel nicht ist unterdrückt worden.) Nichts hindere hier die Anwendung desselben. Das bürgerliche Gesetz protegire zwar auf der einen Seite die Franzosen in erlaubten Dingen, aber es würde unwürdig seyn, an ihren unerlaubten Handlungen Theil zu nehmen. Daher müsse auch der Ausländer berechtigt seyn, die im Auslande von Franzosen gegen ihn contrahirten Verbindlichkeiten in Frankreich zu verfolgen."

Wir bemerken zum Verständniß dieses Artikels: 1) daß der Franzose seine Eigenschaft als Franzose und seine Civilrechte allenthalben auch im Auslande mit sich herumträgt, so lange er die Eigenschaft eines Franzosen nicht verloren hat. In dieser Rücksicht konnte also Locré sehr gut annehmen, daß er seinen

Gerichtsstand in Frankreich habe — ein sogenanntes forum originis, obgleich er da, wo er sich jetzt aufhält, allerdings seinen Gerichtsstand im strengern Sinne hat. 2) Vermöge dieses fori originis, (wir wollen es so nennen, weil wir keinen passendern Namen wissen,) kann er denn auch auf die von Ausländern gegen ihn in Frankreich erhobene Klage nicht blos cité, sondern selbst traduit werden, das heißt, wenn er in Frankreich ist, unmittelbar, sonst aber, wenn er sich im Auslande aufhält, mittelbar (durch Requisitorialien) gezwungen werden, sich vor den französischen Gerichten zu stellen, welches letztere bei dem Ausländer, wenn dieser der Beklagte ist, wie wir oben gesehen haben, nicht statt fand, und aus sehr natürlichen Gründen auch nicht statt finden konnte.

Nach Locré ist die Verfügung des Artikels nur von dem droit d'actionner, nicht von dem mérite des actes qui forment la base de l'action zu verstehen, und dies stimmt auch vollkommen mit den Discussions überein. Um dies zu verstehen, bemerke man: der Artikel war so vorgeschlagen worden: un Français peut être traduit devant un Tribunal de France pour l'exécution d'actes consentis en pays étranger. Auf die Bemerkungen von Defermon, Emmery und Tronchet wurde aber für actes, obligations gesetzt, und überall der Artikel so gefaßt, als wir ihn jetzt im Code besitzen. Man meinte nämlich, die projectirte Fassung könnte von Franzosen dazu benutzt werden, auswärts Rechtsacte zu errichten, um dem droit d'enregistrement zu entgehen. Bei der gegenwärtigen Fassung des Artikels kann daher nur der Ausländer sein gegen einen Franzosen im Auslande erworbenes Recht vor einem französischen Gericht verfolgen, dieses aber untersucht, ob der Act, aus welchem das Recht entspringt, wenn

er daraus als aus einem authentischen klagt, auch im Sinne des französischen Rechts ein solcher ist, und nimmt sie widrigenfalls als einen Privatact (acte sous seing privé) an, und verfährt nach diesem Gesichtspunkt. — Der Ausländer wird daher immer am besten thun, wenn er den Franzosen im Auslande verklagt, in so fern sich dort nur ein Object der Execution findet.

Der Artikel 16 bestimmt, daß der ausländische Kläger Caution leisten soll, wenn er nicht mit hinlänglichen Immobilien im Lande angesessen ist. Dies ist nichts besonderes, wohl aber die Ausnahme, daß, wenn die Rechtssache eine Handelssache ist, diese Caution wegfallen soll, welche Ausnahme blos zu Gunsten des Handels und Wandels gemacht worden ist.

Das Project des Code enthält noch einen so abgefaßten Artikel:

> Les étrangers revêtus d'un caractère représentatif de leur nation, en qualité d'ambassadeurs, de ministres, d'envoyés, ou sous quelqu'autre dénomination que ce soit, ne seront point traduits, ni en matière civile, ni en matière criminelle, devant les tribunaux de France.
>
> Il en sera de même des étrangers qui composeront leur famille, ou qui seront de leur suite.

Allein er wurde nach einer kurzen Discussion, als zum Völkerrecht gehörig, dahin und aus dem Civilrecht verwiesen. (Siehe die *Discussions du Code civil par Jouanneau et Solon*. Tom. I. pag. 50.)

Nachtrag

zu dem oben Seite 133 fgg. erklärten Art. 14.

Unterm 10ten September 1807 erschien in Frankreich ein Gesetz gegen die nicht in Frankreich domiciliirten Ausländer, welches mit Beziehung auf den Artikel 14 Personalarrest gegen sie zur Sicherheit des klagenden Franzosen verfügt. Es ist auch in der *Jurisprudence de la Cour de Cassation*, Journal général des lois et des arrets par J. B. Sirey. An 1808. I. Cahier. Suppl. pag. 8 abgedruckt, und besteht aus drei Artikeln.

Art. 1. Tout jugement de condamnation qui interviendra au profit d'un Français contre un étranger non domicilié en France, emportera la contrainte par corps.

Art. 2. Avant le jugement de condamnation, mais après l'échéance ou l'exigibilité de la dette, le président du tribunal de première instance, dans l'arrondissement duquel se trouvera l'étranger non domicilié, pourra, s'il y a de suffisans motifs, ordonner son arrestation provisoire sur la requête du créancier français.

Art. 3. L'arrestation provisoire n'aura pas lieu, ou cessera, si l'étranger justifie, qu'il possède sur le territoire français un établissement de commerce ou des immeubles, le tout d'une valeur suffisante pour assurer le payement de la dette, ou s'il fournit pour caution une personne domiciliée en France et reconnue solvable.

Nach diesem Gesetze zieht jedes gegen einen in Frankreich nicht domiciliirten Ausländer zu Gunsten eines Franzosen ausgesprochene verdammende Urtheil Personalarrest des Verurtheilten nach sich. Auch noch vor dem Urtheil kann der Personalarrest, wenn es das Gericht

zur Sicherung der Rechte des Franzosen für nöthig findet und provisorisch, jedoch nur für den Fall verfügt werden, wenn die Schuld völlig liquid und fällig ist, doch muß Aufhebung dieses provisorischen Arrestes verfügt werden, sobald der Ausländer bescheinigt, daß er ein Handelsetablissement auf französischem Grund und Boden hat, oder unbewegliche Güter darauf besitze, durch deren Werth den Forderungen des Gläubigers genügt wird; desgleichen wenn er einen tüchtigen in Frankreich domicilirten Bürgen stellt.

Aus den motifs dieses Gesetzes erhellt, daß die Arrestation des Schuldners nach ausgesprochener condemnatorischer Sentenz zwar ex officio, die provisorische Arrestation aber nicht anders geschehen darf, als auf den Antrag des Gläubigers, und wenn zuvor der Schuldner über die Schuld gerichtlich vernommen worden. Zur Beschönigung des Gesetzes wird in den motifs angeführt, daß gleiche Grundsätze auch in andern Landen in Ansehung der Ausländer angenommen wären.

Obgleich das Gesetz in Frankreich gewissermaßen einen integrirenden Theil des Code ausmacht, so kann es doch in den außerfranzösischen Ländern, worin der Code Napoléon eingeführt worden, nicht zur Anwendung gebracht werden, aus den Gründen, die gleich in der Rubrik: Zur Anwendung des Code Napoléon, angeführt werden sollen.

VII.

Zur Anwendung des Code Napoléon.

1.

In wie fern läßt sich eine verbindliche Kraft derjenigen französischen Gesetze, die außer dem Code Napoléon liegen, aber auf denselben Bezug haben, außer Frankreich in den Ländern, in welchen der Code Napoléon eingeführ worden ist, annehmen?

Es ist oben Seite 19 der kaiserlichen Decrete gedacht worden, welche explications des Code und moyens d'exécution der Verfügungen desselben enthalten. Zu ihnen kommen nun noch die wirklichen lois hinzu, die ähnlichen Inhalts sind, und vielleicht in der Folge gar den Code derogirende und abrogirende Gesetze werden dürften, so wie auch die Gutachten des Staatsraths und andere von der gesetzgebenden Behörde erlassene Verfügungen, die wir nach und nach in diesem Archive liefern werden. Ueber ihre verbindende Kraft in Frankreich und für den französischen Richter kann keine Frage seyn. Aber es fragt sich: in wie fern läßt sich eine verbindende Kraft solcher französischen Gesetze, die außer dem Code Napoléon liegen, aber auf denselben Bezug haben, außer Frankreich in den Ländern, in welchen der Code Napoléon eingeführt worden ist, behaupten?

Nimmt man an, daß diese Gesetze einen integrirenden Theil des Code ausmachen, wie sie es wirklich thun, so scheint es fast nicht zweifelhaft, daß sie eben so gut als der Code in den außerfranzösi-

schen Ländern, wo dieser eingeführt worden ist, gelten müssen.

Dessen ungeachtet glauben wir behaupten zu können, daß alle diese gesetzlichen Verfügungen, wenn sie auch mit dem Code in einem noch so genauen Zusammenhang stehen, als außer dem Code liegende Parthien der Gesetzgebung in solchen Ländern nicht anders verbinde Kraft haben, als wenn sie ihnen noch namentlich besonders ertheilt worden ist.

Denn

1) ist der Code, nach der ausdrücklichen Erklärung der französischen gesetzgebenden Behörde, bei der im vorigen Jahr 1707 geschehenen Revision, ein für sich bestehendes und geschlossenes Ganzes; woraus

2) folgt, daß, wenn der Code — und nur dieser — in einem Lande außer Frankreich als Gesetzbuch eingeführt worden ist, sich die Einführung nur von ihm allein und nicht zugleich von den auf ihn sich beziehenden, aber doch außer ihm liegenden kaiserlichen Decreten, lois etc., versteht. — Dazu kommt

3) daß mehrere dieser extravaganten Gesetze ausdrücklich von der gesetzgebenden Gewalt in Frankreich für Verordnungen erklärt worden sind, die nur auf den individuellen Zustand des französischen Staats und seiner Bürger passen, und bei welchen daher auch der universelle Gesichtspunkt, der bei der Abfassung des Code genommen worden, nicht gefaßt werden können.

Mit dieser Behauptung scheinen auch die französischen Gesetzgeber völlig einverstanden zu seyn, weil sie sonst bei der Revision des Code gewiß sämmtliche extravagante gesetzliche Bestimmungen in den revidirten Code aufgenommen haben würden.

Es läßt sich übrigens damit sehr leicht die Meinung vereinigen, daß der Richter in den außerfranzösischen Ländern, in welchen der Code eingeführt worden ist, befugt sei, von diesen extravaganten gesetzlichen Bestimmungen, wenn er will, Gebrauch zu machen. Denn da ihm der Code, wie oben Seite 25 folg. gezeigt worden, in allen Fällen, über welche er selbst keine Auskunft giebt, erlaubt, aus der Masse der vorhandenen Gesetze das nach seiner individuellen Einsicht Beste auszugreifen und anzuwenden, so läßt er ihm auch natürlich nach, von diesen extravaganten gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch zu machen; und passen sie für die Verfassung des Landes, so werden sie in so fern immer die besten seyn, als sie daher kommen, woher der Code selbst originirt.

Ich schreibe diese Bemerkungen vorzugsweise für den westphälischen Richter nieder. Durch die Constitution des Königreichs Westphalen ist bekanntlich der Code, aber er nur allein ohne seine Anhänge eingeführt und zum Gesetzbuch erhoben worden.

2.

Von der Anwendung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen des Code Napoléon in außerfranzösischen Ländern überhaupt.

Wir glauben hier eine Sache zur Sprache bringen zu müssen, die für die Richter und Rechtsgelehrten in den außerfranzösischen Ländern, worin der Code Napoléon eingeführt worden ist, von äußerster Wichtigkeit ist.

Es ist eine bekannte, und durch den Verkehr mit dem römischen Rechte erprobte Wahrheit, daß fremde Gesetzbücher nie recht passen, wenn auch die Verfasser

derselben von den universellesten Gesichtspunkten bei ihrer Abfassung ausgegangen seyn sollten. Denn es kommen doch so viele Gegenstände vor, bei welchen von der Universalität nothwendig abgewichen, und die Particularität, d. h. die Sitten und Gebräuche der Nation, für welche die Gesetze eigen gegeben werden, ins Auge gefaßt werden muß. Es ist wahr, die französischen Gesetzgeber haben vor allen die Universalität des Rechts so lange im Auge behalten, als es irgend möglich war, aber sie haben sich doch auch nicht nur in einzelnen Verfügungen, sondern sogar in ganzen Kapiteln und Titeln zur Particularität herabstimmen müssen. Man kann daher höchstens annehmen, der Code Napoléon schicke sich zu einem Civilrechtsgesetzbuche für Länder außer Frankreich mehr als irgend ein anderer Code, aber keinesweges, er sei völlig dazu geeignet, denn alsdann würde man etwas vernunftwidriges behaupten.

Wenn von der einen Seite die Particularität, oder wenn man lieber will, Individualität, die in jedem Gesetzbuche steckt und nothwendig stecken muß, schon die Anwendung desselben in Ländern, für welche es nicht eigends gegeben worden ist, erschwert, so erschwert sie von der andern Seite noch mehr die eigenthümliche Jurisprudenz, in deren Geiste das Gesetzbuch geschrieben wird. — Daß man mich recht verstehe! — Jedes Land hat seine eigenthümliche Jurisprudenz, die von der eines andern ganz verschieden, ja ihr oft ganz entgegengesetzt ist; ganz eigene Begriffe von einzelnen Rechtsgeschäften und Rechtsinstituten, ganz eigene Grundsätze, die bei der Rechtssprechung in Betrachtung kommen. Ich habe hier die allgemeinen Rechtsgrundsätze und Rechtsregeln im Sinne, welche mehr die Zeit als das Gesetz bildet, und welche gewissermaßen als Tradition die Basis der Jurisprudenz und

der Rechtssprechung zugleich werden. Die Concipienten der Gesetze sind ja fast immer Juristen, und können auch nicht füglich andere als Juristen seyn. Sie denken daher, reden und schreiben im Geiste der Landesjurisprudenz. So wird diese Landesjurisprudenz zusammt ihrer Basis, die Basis der Gesetze, welche von ihnen ausgehen, und die ausgegangenen Gesetze müssen und können nicht anders als im Geiste dieser Landesjurisprudenz verstanden und angewendet werden. — Soll also ein von ihnen abgefaßtes Gesetzbuch in einem fremden Lande eingeführt werden, so muß entweder die Jurisprudenz dieses Landes zuerst nach ihrer Jurisprudenz umgeschaffen werden, oder es müssen Modificationen eintreten, unter welchen und mit welchen nur die von ihnen gemachten Verfügungen zur Anwendung kommen können. — Wahr ist es freilich, die Zeit gleicht auch hier alles aus, und die Einführung und Anwendung des römischen Rechts in den neuern europäischen Staaten liefert davon den Beweis. Aber eben dies Ereigniß beweiset auch, wie viele Schwierigkeiten zu Anfang zu überstehen sind, und wie theuer die Nation die Wohlthat erkaufen muß, nach fremden Gesetzbüchern gerichtet zu werden. *)

Es giebt noch eine dritte Seite, von welcher her — nicht sowohl unmittelbar als mittelbar — die Anwendung oder vielmehr der Gebrauch fremder Gesetzbücher mit Schwierigkeiten verbunden ist. Dies ist die Sprache und der Stil, in welchen die Gesetze und Gesetzbücher geschrieben werden. Von der Sprache wollen wir einstweilen ganz absehen, so bedeutend auch der Umstand für den Ausländer ist. Wichtiger aber ist der Stil, worunter wir die juristische Kunstsprache, beson-

*) Man vergleiche mit dem hier gesagten Winkops Journal: der rheinische Bund, Heft 9. Seite 474.

ders die Sprache der Praktiker, sowohl in den Worten selbst als in der Wortfügung verstehen. In welche Schwierigkeiten hat dieser Stil nicht den Interpreten des römischen Rechts, in welchem er eigentlich zu Hause gehört, von jeher verwickelt! Kein Gesetz und kein Gesetzbuch ist von diesem Stil ganz frei, nur in dem einen trifft man ihn mehr, in dem andern weniger an.

Im Code Napoléon herrscht er in einem sehr hohen Grade, in dem sogenannten Stile de Barreau, und wir haben bereits oben davon eine Probe gegeben. — Der Ausländer muß, wenn er das ihm dargebotene Gesetzbuch gehörig fassen und anwenden will, nicht nur mit der Sprache, worin das Gesetzbuch geschrieben ist, sondern auch mit dem darin herrschenden Stil innigst vertraut seyn. *)

Diese dritte Seite ist es indeß nicht, die hier in Betrachtung kommt, sondern sie gehört in die Rubrik: Zur Erklärung des Code Napoléon. Wir haben es hier blos mit den beiden andern zu thun, und wollen in dem Code betrachten:

I. die Parthien, in welchen die Gesetzgeber ganz von Universalität geleitet worden sind.

II. Die Parthien, wo sie die Particularität oder Individualität geleitet hat.

III. Die Parthien, welche ganz oder zum Theil im Geiste der französischen Jurisprudenz geschrieben sind, und es daher dem Ausländer schwer fallen

*) Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, die deutschen Richter und Sachwalter darauf aufmerksam zu machen, sich mit der französischen, besonders der französischen juristischen, Sprache bekannt zu machen. Die Uebersetzungen des Code Napoléon leisten durchaus keine Genüge, es wäre denn, daß in dem Lande, worin der Code eingeführt worden, eine officielle Uebersetzung bekannt gemacht würde, wie solche für das Königreich Westphalen erscheinen soll.

muß, den richtigen Sinn, und noch mehr die richtige Anwendung derselben zu finden,

und die Regeln für die Anwendung der zu II gehörigen Bestimmungen in Ländern außer Frankreich, worin der Code Napoléon eingeführt worden ist, aufstellen.

(Die Fortsetzung folgt.)

VIII.

Zur Geschichte des Code Napoléon.

1.

Nachträge zu I. 1. Seite 1 folg.

Es gab nach Locré *) in dem alten Frankreich mehr als 180 coûtumes, welche das droit coûtumier, mit Hinsicht auf die Eintheilung der pays in pays du droit coûtumier und du droit écrit ausmachten. **) — Von andern französischen Juristen wird die Zahl dieser coûtumes noch viel höher angegeben. — Sie wurden durch die coûtumes locales,

*) *Esprit du Code Napoléon.* Tom. I.

**) Die französischen Juristen nennen diese coûtumes, wenn sie selbige den coûtumes locales entgegen setzen, auch häufig coûtumes générales und die localen spéciales. Doch geschieht das nur abusive, indem, wie oben Seite 2 bemerkt worden, die coûtumes générales die allgemein durch ganz Frankreich geltenden, und zum droit commun gehörigen coûtumes in sich begriffen. Am richtigsten ist wohl die von Mallebay de la Motte aufgestellte Theorie, welche coutumes universelles, générales und locales oder spéciales unterscheidet.

die in großer Menge gleichfalls vorhanden waren, wieder modificirt. Alle diese coûtumes waren so von einander verschieden, daß der berühmte Kanzler d'Aguesseau den Vorschlag von Bourjon, sie sämmtlich in ein einstimmiges droit commun zu vereinigen, durchaus für unausführbar erklärte.

Das droit coûtumier, wenn man darunter gesammte in den pays dieses Rechts geltende coûtumes begreift, war also ein an sich ganz verschiedenes, aus den heterogensten coûtumes zusammengesetztes, und nur unter einem gemeinen Namen dem droit écrit entgegengesetztes Recht. Auch das droit écrit war gewissermaßen eben so verschieden, wenn man erwägt, wie viel an dem römischen Rechte durch die Jurisprudenz der Parlemente war abgeändert worden, und wie sehr es durch die Ortsobservanzen (coûtumes locales), die auch in den pays du droit écrit bestanden, modificirt wurde.

Allgemein galt das römische Recht in gewissen Materien, z. B. in der Lehre von Contracten, als ein geschriebenes Vernunftrecht. Durchgehends konnte es nicht so gelten, z. B. in den Materien von der Erbfolge, denn hier standen nicht blos die coûtumes, sondern auch die auf selbige und die Verfassung gebaueten landesherrlichen allgemeinen Verordnungen im Wege. — Das römische Recht machte mit den lois du prince, den ordonnances, édits und déclarations, die natürlich den Vorzug hatten, das droit commun aus. Aber die édits du prince enthielten mehrentheils nur unzusammenhängende, auf keine allgemeinen Principien gebauete, sondern an die coûtumes sich anschließende Verfügungen über eine Menge von Rechtsgegenständen. Bei dieser Unvollständigkeit des droit commun sowohl als particulier und bei

der allgemeinen Zweifelhaftigkeit des Rechts maßten sich die Parlemente an, durch dispositions générales et reglémentaires, jedes für seinen Bezirk die Rechtsprincipien zu fundiren. (Siehe oben S. 115.)

Man hatte in der ältern Zeit mehrmals in Frankreich daran gedacht, diesem Staate, der es so sehr bedurfte, ein einförmiges Civilrecht zu geben. Carl VII soll zuerst auf diese Idee gekommen seyn. Ihm hat als Vorbereitung zu der zu beginnenden großen Arbeit Frankreich die Redaction der coûtumes zu danken. Eine Ordonnanz dieses Regenten vom Jahr 1453 gebot, daß alle coûtumes, die bisher auf bloßer Tradition beruheten, gesammelt, niedergeschrieben, von den praktischen Juristen eines jeden pays verglichen, und demnächst von dem Grand Conseil und dem Parlament untersucht und autorisirt werden sollten. Dadurch wurde wenigstens das Schwankende und Unbestimmte in den coûtumes gehoben. — Louis XI soll gleichfalls eine neue Civilgesetzgebung projectirt haben. — Unter Heinrich III nahm der Präsident Brisson die Sache von neuem vor, und wollte alle coûtumes zu einer großen umfassenden Gesetzgebung vereinigen. Allein es blieb hier, wie in den vorigen Zeiten, bei dem bloßen Project. Es standen auch einer neuen einförmigen Civilgesetzgebung zu viele Hindernisse im Wege, als: die Rechte der Geistlichkeit und des Adels und die vielen Privilegien, in deren Besitz nicht blos Individuen und Corporationen, sondern ganze Provinzen sich befanden. Nur durch die Revolution, welche diese Hindernisse durch Vernichtung aller einer solchen Civilgesetzgebung im Wege tretender Gerechtsame aufhob, konnte sie erst herbeigeführt und begründet werden.

2.

Nachträge zu II, 3. Seite 7 folg.

Die constituirende Nationalversammlung war aufgeklärt genug, um das Bedürfniß einer allgemeinen und einförmigen Civilgesetzgebung zu fühlen, aber sie wurde durch die besondern revolutionären Ereignisse aufgehoben, ehe sie Hand ans Werk legen konnte. Indeß verband sie ihre Nachfolger dazu gewissermaßen durch eine in die Constitution von 1791 Art. 1 eingerückte Stelle, des Inhalts: Il sera fait un Code des lois civiles communes à tout le royaume — Allein die gesetzgebende Versammlung, welche ihr folgte, wurde zu sehr durch die bürgerlichen Unruhen gestört, und konnte daher sich nur wenig mit dem Fache der Gesetzgebung beschäftigen. — Der Nationalconvent, obgleich durch die darin entstehenden Parteien so sehr getheilt, vergaß dennoch nicht das bürgerliche Gesetzbuch. Der damalige Volksrepräsentant, nachmaliger zweiter Consul und jetziger Reichs-Erzkanzler Cambacères, wurde beauftragt, ein Project zu einem Civilgesetzbuche zu entwerfen. Er übergab es den 9ten August 1793. Allein da einige exaltirte Köpfe, welche alles neu geschaffen wissen wollten, darin Grundsätze aufgestellt fanden, welche die Erfahrung der Zeiten geheiligt hatte, und verlangten, daß eine Commission von lauter Philosophen ernannt werden sollte, um ein Civilgesetzbuch anzufertigen, so gerieth die Sache in Stocken, und bald war von ihr gar nicht mehr die Rede.

Nach einiger Zeit wurde indeß die Civilgesetzgebung von neuem wieder vorgenommen. Cambacères übergab den 2ten Fructidor des Jahres II ein neues stattliches Project, worin sich die verlangten philosophischen Grundsätze in ziemlicher Menge fanden. Der

Convent decretirte davon auch einige Artikel, die aber nicht promulgirt wurden, und also auch keine Gesetzeskraft erhalten haben. Ehe aber die neue Gesetzgebung zur Reife gelangen konnte, endigte der Convent seine Sitzungen unter den fürchterlichsten bürgerlichen Unruhen, und die Anfertigung eines Civilgesetzbuches gerieth dadurch von neuem in Stocken.

Die Constitution vom Jahre III stellte die Ruhe eine Zeit lang wieder her. — Der Rath der Fünfhundert benutzte die Zeit, um die Arbeit über den Code civil wieder vorzunehmen. Cambacères übergab zu diesem Behuf ein drittes Project am 24sten Prairial des Jahres IV.

Diesmal war Cambacères seinen Einsichten mehr überlassen gewesen, als die beiden vorigen Male, obgleich er doch nicht hatte umhin können, den einmal gefaßten Vorurtheilen zu huldigen. So hitzig man aber auch anfangs bei der Arbeit zu Werke ging, so langsam ging solche hinterher von statten. Drei ganze Jahre verstrichen, ohne daß man beträchtlich fortgeschritten wäre. Zuletzt wurde nur die Sache als Lückenbüßer, und wenn es an andern Arbeiten fehlte, betrieben. So kam der 18te Brumaire heran, mit welchem sich die Directorialregierung endigte, und fernerhin auch von ihren Arbeiten im Fache der Gesetzgebung nicht weiter die Rede war.

Locré theilt die Arbeiten, denen man sich bei der Verfertigung des Code Napoléon unterzog, in 4 Classen ein.

1. Vorbereitende Arbeiten. Dahin gehören die oben Seite 10 angeführten Uebersetzungen fremder Gesetzbücher in die französische Spra-

che, *) die Prüfungen der vorhandenen Projecte zu einem Code civil, die Anfertigung eines neuen Projects und die Einholung der Gutachten der obern Gerichtshöfe, insonderheit der Cour de cassation. — Wir bemerken nur noch, daß diese Gerichtshöfe Commissionen ernannten, von welchen das neue Project geprüft wurde, und demnächst ihre Bemerkungen darüber sowohl im Ganzen als über einzelne Parthien und Artikel mittheilten.

II. Redaction im Staatsrath. — Die Gesetzvorschläge, welche im Staatsrath discutirt werden, werden in Frankreich allemal in einer seiner Sectionen vorbereitet. Die Section der Gesetzgebung beschäftigte sich mit den Vorschlägen zu den Gesetzen des Code Napoléon. Sie untersuchte das von der Gesetzcommission entworfene Project mit den Redacteurs desselben, verglich damit die Bemerkungen, welche von den Gerichtshöfen eingegangen waren, und nachdem sie solches entweder ohne oder mit Modificationen angenommen hatte, nahm sie daraus die Vorschläge zu den einzelnen Titeln, welche sie nach und nach zur Discussion im Staatsrath brachte. **) So diente die Vorarbeit der Ge-

---

*) Vergleiche oben Seite 8. Ich muß bei dieser Gelegenheit einen a. a. O. begangenen Irrthum berichtigen. Hülot's Uebersetzung der Pandecten ist nicht zum Behuf der neuen französischen Gesetzgebung geschehen, sondern war schon lange von ihm veranstaltet, und nur der Abdruck durch besondere Umstände zurückgehalten worden.

**) Hiernach läßt es sich leicht erklären, warum der Vorschlag zu einem Artikel in den Sitzungen oft ganz anders aussah, als wie er im ursprünglichen Project des Code civil steht. Am besten übersieht man das, wenn man die bei den Discussions von Joanneau und Solon mit befindlichen Gesetzvorschläge mit dem ursprünglichen Project vergleicht.

setzcommission zur Basis der Discussion in der Section der Gesetzgebung, und die Entwürfe der Section der Gesetzgebung dienten wieder zur Basis der Discussion im Plenum des Staatsraths.

Nicht die erstere, sondern diese letztere Discussion ist es, welche protocollirt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Man hat nichts dabei verloren, daß die erste Discussion ungedruckt geblieben ist, weil die Section der Gesetzgebung genöthigt war, im Plenum des Staatsraths die motifs zu dem Gesetzvorschlag vorzubringen, und auf die Einwürfe zu antworten, folglich die letztere Discussion, welche gedruckt wurde, alles wesentliche enthalten mußte, was die erstere nur irgend hätte enthalten können.

Anfangs war man darüber zweifelhaft, ob die Discussionen in die Hände des Publicums gegeben werden sollten. Aber die Erwägung, von welchem Nutzen solches eines Theils für die Interpretation seyn würde, andern Theils, welche Belehrung die Urtheile und Einwürfe so vieler trefflichen Rechtsgelehrten gewähren dürften, entschied endlich für die Bekanntmachung der Discussionen durch den Druck.

III. Prüfung im Tribunat. Oben Seite 10 ist dieser Prüfung in geheimen Sitzungen gedacht worden. — Wie das Tribunat angeordnet wurde, hatte es die Einrichtung nicht, die es jetzt hat. Wenn es über die Annahme oder Verwerfung eines Gesetzvorschlags abstimmen sollte, so ernannte es eine Commission, welche ihm davon Bericht erstatten mußte. Man sah aber bald ein, daß weder diese Berichtserstattung noch die darauf folgende öffentliche Berathschlagung den

gehofften Zweck erreichte. Die Commission, welche den Bericht erstattete, war entweder mit den motifs des Gesetzvorschlags nicht genau bekannt, oder man erwog auch die Sache nicht gehörig, wie das bei öffentlichen Berathschlagungen so oft der Fall ist. Man gab daher späterhin dem Tribunat die Einrichtung, die der Staatsrath hat, nämlich die Abtheilung in Sectionen, und wurden nun die Vorschläge zu Gesetzen immer derjenigen Section durch den Sekretär des Staatsraths mitgetheilt, welche sie eigen angingen. Fand die Section des Tribunats bei dem Gesetzvorschlage Schwierigkeiten, oder glaubte, daß der Vorschlag anders und besser gefaßt werden müsse, so traten Conferenzen zwischen ihr und der Section des Staatsraths ein, welche den Vorschlag zu dem Gesetze gemacht hatte.

Auf diese Weise wurde auch über den Code civil im Tribunat debattirt.

Die Bemerkungen des Tribunats haben viel dazu beigetragen, dem Code diejenige Vollkommenheit zu geben, in welcher wir ihn erblicken.

Die Discüssionen, welche in den Conferenzen zwischen der Section des Tribunats und der Section des Staatsraths über den Code statt gefunden haben, sind zwar nicht gedruckt worden. Allein da sie im Staatsrathe so oft, als sie einen wesentlichen Einfluß auf einen Artikel im Code haben, und so oft sie zu einer neuen Discussion im Staatsrathe die Veranlassungen waren, wieder sind vorgebracht, und den Protocollen, welche über die Discussionen im Staatsrath aufgenommen wurden, sind einverleibt worden, so hat man nichts dabei verloren. Locré

hat überdies in seinem *Esprit du Code* die handschriftlichen Protocolle benutzt, und alles ausgezogen, was irgend von Einfluß auf die Erklärung des Code seyn kann.

IV. Sanction des gesetzgebenden Körpers. — Von dem Verfahren dabei ist oben Seite 10 und 11 im allgemeinen gesprochen worden. — Im Staatsrath wurde darüber debattirt, ob das neue bürgerliche Gesetzbuch dem gesetzgebenden Körper mit einem Male und ganz, oder allmählig und stückweise zur Sanction vorgelegt werden solle. Für das erstere ließ sich sehr viel sagen, weil so der gesetzgebende Körper zugleich die Uebersicht über das Ganze erhielt Auch das zweite hatte wichtige Gründe für sich, weil so alles besser geprüft werden konnte. Der Staatsrath entschied in der Sitzung vom 28sten Messidor des Jahres IX dafür, daß der Code in so viele besondere Gesetzvorschläge getheilt werden sollte, als die Materien es leiden würden, und jeder Titel (titre) *) besonders dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, und von ihm darüber abgestimmt werden sollte.

Die Redner der Regierung entwickelten dem gesetzgebenden Körper die motifs zu dem Gesetzvorschlag. Die Redner des Tribunats trugen demselben gleichfalls die Wünsche des Tribunats vor, und nach Anhörung dieser Reden bestimmte sich erst der gesetzgebende Körper über den an ihn gebrachten Gesetzvorschlag.

---

*) So nannte man das Gesammte eines Gesetzvorschlags.

Die verschiedenen Titel des Code wurden nach und nach promulgirt, so wie sie durch die Dazwischenkunft des gesetzgebenden Körpers zu Gesetzen erhoben wurden.

So wurden sie auch in das Gesetzbülletin nach der Ordnung eingerückt, in welcher sie als Gesetze erschienen.

Man fing nun an, darüber zu berathschlagen, ob man die neuen Civilgesetze so isolirt da stehen lassen, oder nicht lieber zu einem Ganzen und in einen Code vereinigen sollte. Der gesetzgebende Körper hatte schon in der Sitzung vom 6ten Thermidor des Jahres IX erklärt, daß, wenn die Civilgesetzgebung beendigt wäre, das Ganze in einen Code zusammengefaßt werden sollte.

Indeß hatte man diese Erklärung eine Zeit hindurch über andern Geschäften vergessen. In der Sitzung vom 28sten Brumaire des Jahres X nahm man an, daß man nicht mehr das Gesammte eines Gesetzvorschlags Titel nennen dürfe, sondern vielmehr jeder als ein Ganzes in Titel einzutheilen sei. In dieser Hinsicht sagte Portalis am 3ten Frimaire des Jahres X in seinem Exposé général du Code civil, daß man den Code in Gesetzvorschläge, und jeden Gesetzvorschlag in Titel eintheilen werde. — Man befolgte das aus bei den drei im Jahr X präsentirten Gesetzvorschlägen. Allein als im Jahr XI die Discussion des Code wieder vorgenommen wurde, erschienen die gebilligten Gesetzvorschläge wieder unter der Benennung: Titel.

Endlich wurde mit Ernst daran gedacht, sämmtliche neue Civilgesetze zu einem Ganzen und in einen Code zu vereinigen. In der Sitzung vom 21sten Pluviose des Jahres XII erklärte sich schon Cambacères dafür, als für eine unerläßliche Sache.

In der Sitzung vom 15ten Ventose des Jahres XII erhielt die Section der Gesetzgebung den förmlichen Auftrag, den Vorschlag zu einem solchen Vereinigungsgesetze zu machen, und legte ihn auch schon in der Sitzung vom 19ten desselben Monats vor. Aus diesem Vorschlag ging das merkwürdige Gesetz vom 30sten Ventose des Jahres XII hervor, dessen oben so oft gedacht worden ist.

In Gemäßheit dieses Gesetzes wurde nun in der von diesem Gesetze vorgeschriebenen Ordnung, (wie sie nämlich der Code Napoléon hat,) eine neue officielle Ausgabe der vorher ins Gesetzbülletin eingerückten nach und nach erschienenen Civilgesetze unter dem Namen: Code civil, veranstaltet, zugleich aber bestimmt, daß die Publication dieses Civil-Codex nicht der Gültigkeit der einzelnen früher publicirten Gesetze vom Tage ihrer Publication an Abbruch thun solle. So muß also in Frankreich die verbindende Kraft der Gesetze, welche den Code Napoléon ausmachen, nicht von der Zeit an, wo der Code oder die Sammlung derselben erschienen ist, sondern von den Zeiten an berechnet werden, wo selbige, nämlich diese Gesetze, nach und nach promulgirt worden sind.

Obgleich die französische Legislation sich in fortdauernder Activität befindet, und der Code als ein menschliches Werk Verbesserungen bedarf und bedürfen muß, so gebot es doch die Politik, fürs erste nichts daran abzuändern. Die Meinung der Verfasser desselben ging dahin, vor dem Ablauf von zehn Jahren ihn keiner Revision zu unterwerfen. Man wollte erst aus der Anwendung in den Gerichten lernen, und aus dem Verfahren des Cassationshofes, wo etwanige Feh-

ler und Omissionen stecken möchten. — Nur déclarations und dispositions interprétatives sollten statt finden können. Man ist auch diesen Grundsätzen treu geblieben, wie sich aus der im vorigen Jahr (1707) veranstalteten neuen Ausgabe (vergl. Seite 11 folg.) zeigt. Doch (sagt Locré) geht diese Meinung nur auf changemens des dispositions decretées, nicht auf dispositions supplétives. Ergänzungen können und werden fortdauernd bei neuen officiellen Ausgaben hinzukommen. So fügte man dem Titel von der Ehe bald nach seiner Promulgation die Artikel 152, 153, 154, 155, 156 und 157 hinzu. Was man im vorigen Jahr der neuen Ausgabe des Code hinzugefügt hat, davon soll in der Folge Nachricht gegeben werden.

IX.

Zur Beurtheilung des Code Napoléon.

1.

Nachträge zu III, 2. Seite 45 folg.

Dort sind die authentischen Actenstücke, welche sich auf die neue Gesetzgebung beziehen, als vorzügliches Hülfsmittel zur Ausmittelung der Grundsätze und des Geistes der einzelnen im Code Napoléon enthaltenen Verfügungen genannt worden. Hier soll die Frage beantwortet werden: wie der Rechtsgelehrte solche eigentlich gebrauchen müsse. Wir thun dies durch folgende Regeln:

I. Der Rechtsgelehrte, welcher in den Geist des Code Napoléon eindringen will, darf sich nicht auf das eine oder das andere dieser authentischen Hülfsmittel beschränken, sondern er muß sie alle und zusammen gebrauchen.

Locré *) sagt: L'étude de la discussion ne peut pas être divisée: elle doit en embrasser toutes les parties. — Celui qui se borneroit à la discussion qui a eu lieu dans le conseil d'état, perdroit les immenses avantages, qu'on peut tirer des exposés de motifs et de la discussion solennelle. Ils fixent les idées et dissipent ainsi ce que les procès verbaux peuvent laisser de vague et d'incertain; ils les présentent avec un ordre et une suite qu'elles ne peuvent pas avoir dans une conférence; ils resument les débats, quelque fois ils les complètent, en ajoutant de nouveaux developpemens, et en éclaircissant ce qui n'avoit pas été assez expliqué dans la discussion première. — Celui qui se borneroit aux exposés de motifs et à la discussion solennelle, n'approfondiroit pas assez la matière. Les exposés de motifs sont des resumés généraux très précieux; mais ils sont généraux, et des lors ils sont insuffisans pour les personnes qui ne connoissent pas à fond la discussion qu'ils resument. „Il est impossible", disoit le consul Cambacères dans la séance du 24. brumaire an X, „que les Orateurs du „Gouvernement ne laissent rien à désirer; et „même la crainte de trop s'étendre doit leur

*) c. l. pag. 14.

„faire supprimer les détails dans un sujet qui, „au contraire, exigeroit encore plus de déve- „loppemens.“ Cette reflexion s'applique également aux discours prononcés dans le tribunat et devant le corps législatif. Si le projet de loi n'a pas éprouvé de contradiction, ces discours ne sont que des exposés des motifs. Ils conservent ce caractère, même lorsque la loi à été combattue, car ils demeurent toujours dans une certaine généralité; ils ne s'expliquent avec quelque détail que sur les dispositions contestées; encore les développemens ne peuvent-ils pas être portés aussi loin que dans une conférence familière.

Wir machen die praktischen Juristen in Deutschland auf diese Aeußerungen von Locré, welche die oben aufgestellte Regel bestätigen, um so mehr aufmerksam, als es bei uns fast zur Gewohnheit geworden war, sich nur des einen oder des andern der vorhandenen Hülfsmittel bei der Erklärung der Gesetze zu bedienen, und bei dem Resultat, wenn es auch noch so mangelhaft ausfiel, zu acquiesciren. Es liegt schon in der Natur der Sache, daß bei den gewöhnlichen Hülfsmitteln zur Gesetzerklärung, diese fehlerhaft ausfallen muß, wenn man nur das eine oder das andere Hülfsmittel anwendet. Aber ganz fehlschlagen muß die Erklärung des Code Napoléon, wenn man von den vorhandenen authentischen Hülfsmitteln nur das eine oder das andere gebrauchen wollte. Besonders ist dies der Fall, wenn man blos die motifs, über welche Locré so scharfsinnig räsonnirt, anwenden wollte, ohne sich um die Discussionen zu kümmern. Ueberhaupt alle Discours, alle Reden, die bei der neuen Civilgesetzgebung Frankreichs vorgekommen sind, haben nur den Zweck, entweder das Gesetz zu empfeh-

len, und heben daher die Veranlassung zu demselben, und die wohlthätigen Folgen, die es haben muß, hervor, oder es sollen die Einwürfe dadurch gehoben werden, die man gegen das Gesetz vorbrachte, oder endlich, es sollen die Urtheile, welche im Publicum umher gingen, dadurch berichtigt werden. Es ist durchaus unmöglich, bei dergleichen Vorträgen ins Detail zu gehen, wenn man nicht ermüden will, um den Geist der einzelnen Verordnungen aufzufassen und zu entwickeln. Wer also blos mit Hinsicht auf diese Vorträge die einzelnen Artikel des Code Napoléon erklärt, ohne die Verhandlungen über sie selbst zu Rathe zu ziehen, der läuft Gefahr, die größten Irrthümer zu begehen, und fast allenthalben die Gesetze extensiver zu erklären, als sie nach der Absicht der Gesetzgeber verstanden werden sollen. Die oben Seite 89 befindliche Nachschrift, welche Einwürfe gegen die von mir gegebene Erklärung der Art. 340 und 762 des Code enthält, giebt davon den sprechendsten Beweis. So eine einseitige Gesetzerklärung büßt auch denjenigen Theil der logischen Gesetzerklärung ganz ein, der dem Code Napoléon unter allen Gesetzbüchern, die je existirt haben, allein eigen ist; ich meine den, daß mit Zuziehung der Discussionen ein Artikel bisweilen ganz entgegengesetzt verstanden werden muß, als es der Wortverstand mit sich bringt, oder doch mit Modificationen, welche nicht in dem Wortverstande liegen. Ihr müssen auch die Principien ganz entgehen, die in der Napoleonischen Gesetzgebung bei einzelnen Parthien, ja selbst bei einzelnen Artikeln stillschweigend zum Grunde gelegt worden sind. — Dies ist der Nachtheil von der einen Seite, wenn man blos die motifs, die discours etc. bei der Erklärung des Code gebrauchen will. Von der andern Seite, und wenn man sich lediglich auf die discussions, und was

damit in Verbindung steht, einschränken wollte, würde der Nachtheil entstehen, daß man die allgemeinen Grundsätze, von welchen die Gesetzgeber ausgingen, und die Bewegungsgründe, welche sie zu dem Gesetze bestimmten, darüber vernachlässigen, und folglich den Geist der Napoleonischen Gesetzgebung in den einzelnen Parthien zu eingeschränkt auffassen würde. — Verbindet man aber sämmtliche authentische Hülfsmittel mit einander, so kann es nicht fehlen, daß man den Geist der Napoleonischen Gesetzgebung, sowohl im Ganzen als im Einzelnen, richtig auffaßt, und zur Erklärung der Gesetze mitbringt.

II. Die authentischen Hülfsmittel müssen in der gehörigen Ordnung und mit der gehörigen Subordination gebraucht werden.

Wenn die erste Regel für den praktischen Juristen von großer Wichtigkeit war, so ist es diese zweite nicht minder. — Es ist besser, die authentischen Hülfsmittel bei der Erklärung des Code Napoléon gar nicht zu gebrauchen, als ohne Rücksicht auf die angegebene Regel davon Gebrauch zu machen.

Aber welches ist denn die gehörige Ordnung und die gehörige Subordination? Wir wollen von jeder besonders sprechen.

Die Ordnung der authentischen Hülfsmittel wird durch die Zeitfolge begründet, in welcher sie einander succediren. Oben an steht das Projet du Code civil und der treffliche discours an der Spitze desselben, welcher großes Licht über den Geist des Code im allgemeinen verbreitet, und aus welchem wir bereits oben Stellen angeführt haben, und noch ferner, wo es nöthig ist, anführen werden. Daran schließen sich die Bemerkungen der Tribunäle über diesen ihnen mitge-

theilten Entwurf, welche hernach bei den Gesetzvorschlägen von der Gesetzgebungssection, welcher diese Arbeit übertragen war, benutzt wurden, und wornach das Project entweder modificirt, ganz verworfen, oder beibehalten wurde. Hierauf folgen die Discussionen in der Gesetzgebungssection selbst, welche über die Beibehaltung oder Modification des Projects, und über die Gründe dazu Aufschluß geben, und die Discussionen im Plenum des Staatsraths, die Discussionen im Tribunat, die Abstimmungen im Staatsrath über die Bemerkungen des Tribunats, die exposés des motifs und zuletzt die Abstimmungen im Tribunat und im gesetzgebenden Körper. — Es ist oben Seite 162 bemerkt worden, daß wir zwar nicht alle Discussionen und Abstimmungen über die einzelnen Gesetzvorschläge gedruckt besitzen, daß aber die gedruckten Discussionen doch alles enthalten, was uns aus den nicht gedruckten zu wissen nöthig ist. Und was uns hier noch abgeht, hat Locré, der alles zu benutzen Gelegenheit hatte, uns in seinem *Esprit du Code Napoléon* geliefert. Wir haben bereits oben von diesem für die Erklärung des Code Napoléon fast classischen Werke Gebrauch gemacht, und werden auch noch in der Folge davon Gebrauch machen. Die hier niedergeschriebenen und noch niederzuschreibenden Regeln sollen blos dem Praktiker zum Selbststudium und dazu dienen, uns bei der Erklärung des Code folgen, und Irrthümer, die wir selbst begehen sollten, bemerken zu können.

Die Subordination der authentischen Hülfsmittel des Code Napoléon wird zwar auch eines Theils durch die Zeitfolge dieser Hülfsmittel mit, andern Theils aber und vorzugsweise durch den diesen authentischen Hülfsmitteln eigenen Zusammenhang begründet. Untergeordnet sind nämlich die exposés des

motifs den discussions, in so fern nämlich von dem Verstehen und der Erklärung der einzelnen Artikel des Code die Rede ist. Untergeordnet sind wieder die discussions den exposés des motifs, in so fern von dem Geiste und der Tendenz einzelner Titel oder Gesetze die Frage entsteht, oder es irgend zweifelhaft aus den discussions bleibt, in welchem Sinne ein Artikel genommen und verstanden werden soll. Dieser letzte Punkt kommt besonders alsdann in Betracht, wenn aus den discussions nicht erhellt, in welchem bestimmten Sinne der Artikel angenommen worden ist, wo natürlich, wenn der Wortverstand desselben mit Hinsicht auf die Discussionen nicht sowohl als der mit den Worten zu verbindende Sinn zweifelhaft bleibt, zur Ausmittelung dieses die exposés des motifs zugezogen werden müssen.

III. Bei den discussions hat man sehr auf seiner Hut zu seyn, um sich nicht in die unreifen und abschweifenden Ideen zu verlieren.

Die Art und Weise, wie die französische Gesetzgebung verhandelt wird, hat es gewissermaßen schon zur nothwendigen Folge, daß bei den Debatten über ein vorgeschlagenes Gesetz oder eine Parthie des Gesetzes unreife und abschweifende Ideen mit zum Vorschein kommen. Chaque opinant, sagt Locré, *) usuant de la liberté que ce mode de discuter lui donne, produit à l'instant même, et avant de les avoir mûris ses reflexions, ses doutes, ses reminiscences, ses propositions. On est souvent entrainé par l'idée présente hors de la ligne naturelle de la discussion: on passe rapidement

*) l. c. pag. 18.

d'un objet à un autre, de l'objet principal à l'objet accessoire, de la matière en délibération à une matière connexe: une pensée en fait éclore une autre, à laquelle on s'applique d'abord; quelque fois on ne revient plus à la première, quelque fois on n'y revient que par de longs circuits etc. Es kommt, um die Discussionen als Hülfsmittel zur Erklärung des Code mit dem gehörigen Nutzen zu gebrauchen, allein darauf an, das, was über die Sache pro und contra mit eigentlicher und strenger Berücksichtigung derselben gesprochen worden, auszuheben und von dem übrigen zu sondern, ingleichen das hervorzuziehen, was wesentlichen Einfluß auf die Fassung eines Artikels gehabt hat. Ich will indeß damit nicht alle Berücksichtigung der abschweifenden Ideen ausgeschlossen wissen. Was bei der Erklärung eines Artikels vielleicht gar nicht in Betrachtung kommt, ist oft bei der Erklärung eines andern von großer Wichtigkeit, und wir werden in der Folge Gelegenheit haben, solches in mehrern Beispielen zu zeigen.

Nachschrift.

Die folgende vom Herrn Professor Woltär eingesandte Abhandlung wird gewiß den Lesern dieses Archivs um so erfreulicher kommen, als sie richtige Beiträge zur Aufklärung jetzt gerade recht streitiger Stellen des Code Napoléon enthält. Ich behalte mir vor, in den folgenden Stücken noch das eine oder das andere darüber zu bemerken.

2.

Widerspricht sich der Code Napoléon?

Untersucht man diese Frage nach den vor mir liegengenden Discussions, in Ansehung der Stellen des Code Napoléon, gegen welche aus dieser Rücksicht Einwendungen gemacht worden sind, so scheint ihre Verneinung keinen Zweifel zu leiden. Nicht selten ist das, was in diesen Discussions wider den Einwurf des Widerspruchs einiger Stellen gesagt wird, so schwach, daß dadurch sogar der Einwand an Stärke zu gewinnen scheint. Dennoch hege ich die Meinung, daß dieses Gesetzbuch von Widersprüchen mit sich selbst frei ist. Indem ich diese Aeußerung öffentlich vorzutragen wage, habe ich zu der Billigkeit der Leser dieser Zeitschrift das Vertrauen, daß sie mir nicht zumuthen werden, daß ich hier über alle Stellen dieses Gesetzbuches mich verbreiten soll, welche sich scheinbar widersprechen. Ich werde mich blos damit begnügen, die Gründe vorzulegen, wegen deren ich keinen Widerspruch unter solchen Stellen antreffe, in Ansehung deren dieser Vorwurf dem Code Napoléon in dieser Zeitschrift gemacht wird.

Nach meiner Ueberzeugung darf man zwei oder mehrere Stellen dieses Gesetzbuchs nur dann erst für sich widersprechend erklären, wenn sie einzeln erklärt sind, die Richtigkeit der gegebenen Erklärung der einzelnen Stellen bewiesen, jeder dawider mögliche Zweifel beseitigt, und die gleichzeitige Unverträglichkeit der Anwendung dieser richtig erklärten Stellen dargethan ist. Uebereilt man sich bei der Erklärung der einzelnen

Stellen, oder hält man eine Erklärung für richtig, die es doch nicht ist; trägt man in die Gesetzstelle einen Sinn hinein, der in der Stelle nicht ist, indem man darin bald mehr, bald weniger findet, als in dem Gesetze liegt, oder man verwechselt das Subject bald, bald das Object, oder die gesetzliche Bestimmung; so ist es leicht, die feinen Nüancen des Ideenganges des Gesetzgebers zu übersehen, eine anscheinende Identität für eine wahre zu halten, und das Gesetzbuch eines Widerspruchs zu zeihen. Wir Westphälinger müssen vorzüglich hierbei sehr behutsam zu Werke gehen. Eines Theils hat die Sprache dieses Gesetzbuchs und ihre Eigenthümlichkeiten, als eine juristische Kunst- und Gerichtssprache, für uns an die Conversationssprache Gewöhnten, oft keine geringen Schwierigkeiten, die sich andern Theils auch noch wohl dadurch vermehren, daß das ernste Studium dieses Gesetzbuchs bei uns noch viel zu jung ist, als daß ein sonst geschickter Jurist schon völlig darin eingeweihet seyn sollte. Diese Betrachtungen reichen nach meiner Meinung aber auch hin, sowohl denjenigen zu entschuldigen, welcher einen Widerspruch unter mehrern Stellen des Code Napoléon findet, als auch den, der in der Auflösung solcher Widersprüche das Ziel verfehlt.

Dieser Entschuldigung bediene auch ich mich, wenn ich irren sollte, der ich in den Sanctionen der Artikel 335, 340, 757, 758 und 762 des Code Napoléon, keinen Widerspruch zwischen den Artikeln 335 und 340 auf einer, und den Artikeln 757, 758 und 762 auf der andern Seite finde.

Ich sehe keinen Grund, warum man die, in Ansehung der Erklärungskunst der justinianeischen Gesetzbücher, so nützliche Erklärungsregel, bei der Deutung einer Stelle des Textes (nigrum) die Ueberschrift des Abschnittes (rubrum) nicht zu übersehen, aus

der Reihe der Erklärungsregeln für den Code Napoléon verbannen sollte. Justinian ließ seine Gesetzbücher in Titel abtheilen, und jeden mit einer Ueberschrift versehen, die im Allgemeinen den Gegenstand anzeigt, mit dem sich seine Gesetzgebung in dem Texte beschäftigt. Der Code Napoléon erscheint als ein Inbegriff von mehrern Kapiteln, deren jedes mit seiner eigenen Ueberschrift versehen ist. Justinian überläßt es seinem Leser, alle Titel seiner Gesetzbücher nach ihren Unterabschnitten wieder abzutheilen, und den Ideengang der Gesetzgebung bei der Bearbeitung ihres in der Ueberschrift des Titels im Allgemeinen angezeigten Gegenstandes aufzuspüren, den speciellern Gegenstand der Gesetzgebung festzusetzen, und sich dadurch den Weg selbst zu bahnen, um zur richtigen Entdeckung des wahren Objects zu gelangen, von dem in der einzelnen Stelle des Textes gehandelt wird. In dieser Hinsicht ist bei der Abfassung des Code Napoléon für dessen Studium besser gesorgt worden. Wie der Augenschein zeigt, sind mehrere Kapitel in Unterabschnitte abgetheilt, und jeder wieder mit seiner besondern Ueberschrift versehen worden. Warum soll denn der Interpret sich nicht dieses ihm von dem Gesetzgeber selbst beigegebenen Führers bedienen, um sich auf dem Wege nicht zu verirren, der zum richtigen Verstehen eines einzelnen Artikels führt?

An der Hand dieses treuen Wegweisers nimmt man sogleich wahr, daß in dem Abschnitte, zu dem die Artikel 335 und 340 gehören, von den unehelichen Kindern in einer ganz verschiedenen Rücksicht von derjenigen disponirt wird, in welcher von unehelichen Kindern in dem Abschnitte des Code Napoléon gehandelt wird, wozu die Artikel 757, 758 und 762 gehören. Die sichtbare Verschiedenheit dieser Rücksichten hat die Ueberzeugung von der Verschie-

denheit des Gegenstandes, mit dem sich die Gesetzgebung in diesen beiden Abschnitten des Code Napoléon beschäftigt, in ihrem nothwendigen Gefolge, und der hier anzuwendende Grundsatz des Widerspruchs verscheucht alle Möglichkeit, daß zwischen diesen fünf Artikeln ein wirklicher Widerspruch statt finden könnte.

Denn nach der Ueberschrift des 7ten Titels des ersten Buches wird einzig und allein von der Paternität und Filiation der Kinder, und zwar dergestalt gehandelt, daß im ersten und 2ten Kapitel in dieser Hinsicht in Ansehung der ehelichen, dagegen aber blos in dieser Hinsicht in Ansehung der unehelichen Kinder im 3ten Kapitel, wohin die Artikel 335 und 340 gehören, gehandelt wird. Das Rechtsverhältniß, das aus einer unehelichen Erzeugung, in Ansehung der Paternität, Maternität und Filiation zwischen den Erzeugenden und Erzeugten eintreten kann, ist der einzige unverkennbare Gegenstand, mit dem sich die Gesetzgebung in diesem dritten Kapitel des siebenten Titels des ersten Buchs beschäftigt. Alle einzelne Artikel dieses dritten Kapitels können daher in Beziehung auf die Unehelicherzeugten keine andere Tendenz haben, als die Berechtigung der Unehelicherzeugten in Ansehung der Filiation gegen ihre Unehelicherzeuger festzusetzen.

Dagegen handelt der ganze erste Titel des dritten Buchs von der Intestaterbfolge, und zwar in der ersten Section des vierten Kapitels von dem wechselseitigen Intestaterbfolgerecht zwischen den Unehelicherzeugenden und den Unehelicherzeugten; und von dieser ersten Section machen die Artikel 757, 758 und 762 integrirende Theile aus. Die Ueberschrift dieser Section kündigt dem Interpreten schon im Allgemeinen an, daß die einzelnen Artikel dieses Abschnitts keine andere Tendenz in Rücksicht der außer

der Ehe Gebornen haben sollen, als die Berechtigung der unehelichen Kinder, ihre unehelichen Eltern ab intestato zu beerben, festzusetzen.

Kann man aber, ohne sich einer Interpretations-iniquität schuldig zu machen, die Gesetzgebung eines Widerspruchs darum beschuldigen, weil sie unehelichen Kindern gegen ihre Eltern Filiationsberechtigung zugesteht, ihnen aber dennoch zugleich Intestat-Successions-Berechtigung gegen ihre Eltern versagt?

Gehen wir sodann zu dem dritten Kapitel des 7ten Titels im 1sten Buche zurück, so finden wir, daß der Code Napoléon von allen Unehelicherzeugten drei Classen bildet. Zu der ersten und untersten gehören diejenigen, welche keinen Vater haben, der sie gesetzmäßig anerkannt hat. Diese sind ganz in der Lage, in der sich, nach der römischen Gesetzgebung, die Spurii befinden. Die zweite schon besser gesetzte Classe machen diejenigen aus, die von ihrem unehelichen Vater, mit Beobachtung der gesetzlichen Form, anerkannt worden sind. So wie diese Anerkennung mit pünktlicher Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeit bewirkt werden muß, wenn dadurch ein Unehelichgeborner in diese Classe kommen soll; so muß auch in der Regel diese Anerkennung eine ganz freiwillige Handlung des Anerkennenden seyn. Diese Regel leidet blos bei Entführungsfällen eine, und noch dazu sehr eingeschränkte, Ausnahme. Da das Gesetz die Anerkennung eines unehelichen Kindes so ganz der freien Willkühr des Anerkennenden überläßt, so ist natürlich jede Contestation über die physische Vaterschaft des Anerkennenden undenkbar, und der Richter hat eben so wenig ein Recht, noch eine Veranlassung, über die physische Vaterschaft des Anerkennenden Untersuchungen anzustellen, und durch seinen Rechtsspruch noch die physische Vaterschaft außer Zweifel zu setzen.

Nur dann hat hierzu der Richter Befugniß und Veranlassung, wenn in Entführungsfällen der Entführer nachweisen will, daß er, der im Artikel 340 bemerkten Vermuthung ungeachtet, nicht für den physischen Vater des Kindes zu achten sei, das die von ihm Entführte außer der Ehe geboren hat. Die dritte und bestgesetzte Classe der Unehelichgebornen bilden endlich die Legitimirten. Zahlreich kann verhältnißmäßig diese dritte Classe darum nicht werden, weil der Code Napoléon blos den modum legitimandi per subsequens matrimonium allein anerkennt.

Die unbeschränkte Freiheit, welche das Gesetz, wie gesagt, dem unehelichen Vater in der Regel giebt, das von ihm außer der Ehe erzeugte Kind nach Willkühr entweder für sein Kind anzuerkennen, oder zu verkennen; der Umstand, daß die Anerkennung eines unehelichen Kindes für das seinige mit bestimmten Feierlichkeiten geschehen muß; die Betrachtung, daß, nach dem Artikel 340, der Richter diese Anerkennung auch in Entführungsfällen dann nicht ergänzen darf, wenn der Entführer beweisen kann, daß er nicht als der physische Vater des Kindes zu achten ist, dessen die von ihm Entführte außer der Ehe genesen ist; die Erwägung, daß nur blos in Entführungsfällen die Anerkennung von dem Richter ergänzt werden kann, wenn eines Theils die Zeit der Entführung mit der der Schwängerung zusammentrifft, und andern Theils der Entführer den unternommenen Beweis der Unwahrscheinlichkeit seiner physischen Vaterschaft nicht hat vollführen können, sowohl als daß in allen übrigen Fällen der Richter nach der Freiheit der Anerkennungshandlung keine Veranlassung, und wegen der Allgemeinheit der Regel: la recherche de la paternité est interdite, außer den Entführungsfällen, (denn exceptio in casibus non exceptis firmat regu-

lam,) keine Befugniß haben kann, sich um den physischen Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes zu bekümmern: muß die Ueberzeugung gewähren, daß alle von ihrem physischen Vater nicht anerkannten, außer der Ehe erzeugten Kinder durch den Code Napoléon eines Theils durchgehends in die Kategorie der Römischen Spuriorum gesetzt worden sind; andern Theils, daß der Richter nie einen Beweis der Paternität zulassen, sondern nur in Entführungsfällen den Entführer mit dem von ihm anerbotenen Beweise der Unwahrscheinlichkeit der physischen Paternität hören muß; und daß endlich drittens jedes außer der Ehe erzeugte Kind von dem Vater für sein Kind, wenn er will, anerkannt werden kann, sollte auch das Kind sein Daseyn einem mit seiner Mutter vollbrachten ehebrecherischen oder blutschänderischen Beischlafe zu danken haben.

Diese letzte Behauptung wird hoffentlich ihr Auffallendes verlieren, wenn wir die Lage und die Berechtigungen der anerkannten unehelichen Kinder näher untersucht haben werden. Nach dieser Untersuchung wird es sich ergeben, daß der Artikel 335 meiner Behauptung nicht nur nicht entgegen ist, sondern sie sogar selbst bestätigt.

Die in gesetzlicher Form anerkannten unehelichen Kinder bilden, in Ansehung ihrer, durch die erfolgte Anerkennung erlangten Berechtigung, eine doppelte Unterart. Zu der einen gehören die aus Ehebruch und Blutschande Erzeugten; alle Uebrigen aber gehören zu der zweiten Art. Die von dieser zweiten Art sind mehr berechtigt, als die von der ersten; und dieser größere Umfang der Berechtigung der anerkannten unehelichen Kinder der zweiten Art ist eben der Vortheil, welchen, nach dem Artikel 335, die Anerkennung der aus Ehebruch und Blutschande Er-

zeugten, unehelichen Kindern der ersten Art nicht verschaffen soll.

Anerkannte uneheliche Kinder der zweiten Art oder diejenigen, welche nicht ex damnato concubitu, in dem Sinne des Code Napoléon, erzeugt worden sind, erlangen durch ihre Anerkennung ein, im Artikel 757 u. fgg. bestimmtes, außerordentliches Intestat-Erbfolgerecht in das Vermögen ihres Vaters, an welches Erbfolgerecht die unehelichen nicht anerkannten ex damnato concubitu erzeugten Kinder schlechterdings, nach dem Artikel 756, keinen Anspruch haben.

Anerkannte uneheliche Kinder, die aus keinem damnato concubitu erzeugt worden sind, erlangen durch ihre Anerkennung die Fähigkeit per subsequens matrimonium legitimirt, und durch diese Legitimation ganz in die Classe der Ehelichgebornen versetzt zu werden, welcher Rechtswohlthat die Nichtanerkannten abermals keinesweges theilhaftig werden, wenn gleich ihre physischen Eltern eine gesetzmäßige Ehe unter sich nach Zulassung des Artikels 164 eingehen. Die Artikel 331 und 333 lassen hiergegen keinen Zweifel übrig.

Die unehelichen anerkannten Kinder erlangen ohne Ausnahme gegen ihren unehelichen Vater durch die Anerkennung ein vollkommenes Recht auf Unterhalt, und wenn sie nicht ex damnato concubitu erzeugt worden sind, sogar auf Erziehung. Denn, wenn sie sich auf ihr Intestat-Erbantheil nach Artikel 760 alles das müssen anrechnen lassen, was der Collation unter den Erben unterworfen ist, und in dieser Hinsicht wider sie das Collationsrecht in seinem ganzen Umfange eintritt, aber nach dem Artikel 852 die Kosten des Unterhalts, der Erziehung rc. collationsfrei sind; so findet zwischen dem anerkennenden unehelichen Vater und dem anerkannten unehelichen Kinde nach Anleitung des Artikels 203, 205 und 207 das wechselseitige analo-

gische Alimentationsrecht statt. Die nicht anerkannten Kinder können hierauf aber so wenig, als ihr unehelicher physischer Vater, aus dem sich von selbst ergebenden Grunde, keinen Anspruch machen, weil dergleichen Kinder im Rechtssinne, wie die Spurii des Römers, keinen Vater haben, und, wegen der Verordnung des Artikels 340, la recherche de la paternité est interdite, keinen Vater, im Sinne des Rechts sich wider den Willen ihres physischen Vaters verschaffen können.

Wirft man nun die Frage auf, was gewinnen denn nun die ex damnato concubitu erzeugten Kinder durch ihre in gesetzlicher Form bewirkte Anerkennung? so giebt der Code Napoléon folgenden Aufschluß: Nichts, als das Recht, von ihrem sie anerkannthabenden Vater bei dessen Lebzeiten von ihm selbst, und, nach dessen Tode, von seinen Erben, Alimente, nach der Beschaffenheit der schuldenfreien Erbnachlassenschaft, zu fordern. Der Artikel 762, welcher sie von allen Erbfolgevortheilen, welche die Artikel 757 und 758 den anerkannten unehelichen Kindern der zweiten Unterart beilegen, ausschließt, sagt ganz bestimmt: la loi ne leur (aux enfans adulterins ou incestueux) accorde que des alimens. Und diese Alimente würden sie nicht einmahl fordern können, wenn sie nicht anerkannt worden wären. Denn, nach den Worten des Artikels 768: la loi n'accorde aux enfans naturels de droit sur les biens de leur père décédé, que lorsqu'ils ont été légalement réconnus. Diese hierzu wesentlich erforderliche Anerkennung ist bei ihnen in Ansehung ihres physischen Vaters dergestalt dessen freier Willkühr freigestellt, daß er auch sogar in Entführungsfällen, um der Anerkennung zu entgehen, nicht einmahl seine physische Nichtvaterschaft, nach dem deut-

lichen Artikel 342, beweisen darf. Dagegen verschafft ihnen ihre Anerkennung keine Fähigkeit, durch eine Legitimation die Rechte ehelicher Kinder zu erlangen. Hiervon werden sie durch die Worte des Artikels 331: les enfans nés hors mariage, autres ceux nés d'un commerce inceſtueux ou adulterin, pourront être légitimes, deutlich genug ausgeschlossen.

Habe ich nun, wie ich glaube, dargethan, daß die Anerkennung der ex concubitu damnato natorum diesen immer noch, obgleich nicht in dem Grade, vortheilhaft ist, in welchem sie den übrigen Unehelichen nützt; so kommt man dadurch zur Ueberzeugung, daß der Code Napoléon die Anerkennung der ex concubitu damnato procreatorum in den Artikel 335 und 342 nicht verboten hat. Wenn es in dem Artikel 335 heißt: cette réconnoiſſance ne pourra avoir lieu au profit des enfans nés d'un commerce inceſtueux ou adulterin; so wird dadurch das Geradegegentheil sanctionirt, und die Anerkennung dieser Art der Unehelichgebornen für zulässig erklärt. Die Worte: cette reconnoiſſance, weisen auf die zu beobachtende, in dem unmittelbar vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Förmlichkeit der Anerkennung zurück; und die Worte: ne pourra avoir lieu au profit, machen auf die Verschiedenheit der rechtlichen Wirksamkeit dieser Anerkennung aufmerksam. Sollten die procreati ex damnato concubitu nicht anerkannt werden können, so würde eines Theils dieses Gesetz anders gefaßt, und vielleicht gesagt seyn: les enfans nés d'un commerce inceſtueux ou adulterin ne pourront être reconnus. Wozu die Bestimmung der Förmlichkeit der Anerkennung und ihrer Wirksamkeit, wenn sie ganz unzulässig seyn sollte? Wenn andern Theils durch

den Artikel 335 die Anerkennung der procreatorum ex damnato concubitu gänzlich verboten seyn sollte, so ist kein Grund vorhanden, warum in Entführungsfällen, die eine ehebrecherische oder blutschänderische Erzeugung herbeigeführt haben, die im Artikel 340 sanctionirte Ausnahme von der Regel wegfallen soll. Es liegt, meines Bedünkens, deutlich vor, daß ein Gesetz, welches dem Richter die Ergänzung der Anerkennung eines Kindes in den Fällen verbietet, das der uneheliche Vater, wenn er auch seines unehelichen Kindes Anerkennung wünscht und solches anerkennen will, nicht anerkennen darf, in die Kategorie der überflüssigen und unnützen gehört. Soll die Anerkennung der procreatorum ex damnato concubitu in dem Artikel 335 verboten seyn, so muß man drittens zugeben, daß der Code Napoléon diese Classe der Unehelichen theils mehr, als die übrigen Unehelichen, habe begünstigen wollen, theils mit sich selbst darüber im Widerspruch stehe. Denn nach dem Artikel 756 haben die nichtanerkannten unehelichen Kinder an das Vermögen ihrer unehelichen Eltern schlechterdings keine Ansprüche; und nach dem Artikel 762 haben die procreati ex damnato concubitu sogar gegen Intestaterben ihrer unehelichen Eltern ein Alimentationsrecht.

Ich bin daher der Meinung, daß der Code Napoléon es erlaubt, seine aus einem Ehebruch und einer Blutschande erzeugten unehelichen Kinder anzuerkennen, und durch diese Anerkennung die Lage dieser Unglücklichen zu verbessern. Ich finde bei den hier in Frage stehenden Artikeln keinen Widerspruch, und mein Rechtssystem in Ansehung dieses Gegenstandes besteht in folgenden Sätzen: 1) Alle uneheliche Kinder können von ihrem unehelichen Vater anerkannt werden. 2) Die Anerkennung der ex damnato

concubitu procreatorum ist in Ansehung des Vaters eine so freie Handlung, daß sie in keinem Falle von dem Richter ergänzt werden kann. 3) Die Anerkennung der übrigen unehelichen Kinder steht in der Regel in der freien Willkühr des Vaters, und diese kann nur unter den im Gesetze bestimmten eintretenden Nebenumständen, in Entführungsfällen von dem Richter ergänzt werden, wenn der Entführer die Unwahrscheinlichkeit seiner physischen Vaterschaft nicht erweisen kann. 4) Die Gewißheit der physischen unehelichen Vaterschaft gewährt, wenn keine Anerkennung in gesetzlicher Form statt gehabt hat, dem unehelichen Kinde keine Rechtsansprüche an den physischen Vater oder dessen Erben. 5) Ein förmlich anerkanntes, ex damnato concubitu erzeugtes Kind hat nur gegen seinen Vater durch die Anerkennung ein Recht auf die Alimentation, und keine weitern Rechtsansprüche; dagegen 6) ein anderes uneheliches Kind durch seine Anerkennung überdies noch, wenn es auch nicht legitimirt worden ist, ein Recht auf seine Erziehung und ein gewisses Intestaterbrecht erlangt.

Weil nach meinen Vorstellungen lediglich und allein die in gesetzlicher Form bewirkte Anerkennung eines unehelichen Kindes, nie aber die physische Vaterschaft, nach dem Code Napoléon, die Verbindlichkeit des Vaters, sein uneheliches Kind zu alimentiren, begründet, und der Richter nur in einem einzigen sehr genau bestimmten Falle, blos ausnahmeweise, die verweigerte Anerkennung eines unehelichen Kindes ergänzen kann; so kann ich mich auch natürlich davon nicht überzeugen, daß, nach dem Code Napoléon, der Richter zu dieser Ergänzung in den Fällen auch berechtigt sei, 1) wenn der die Anerkennung Verweigernde mit der Mutter eines unehelich gebornen Kindes, als einer eigentlichen Concubium oder

Beischläferin, notorisch gelebt hat; oder 2) wo durch Zeugen die Handlung des Beischlafs dargethan ist, oder ihn der Verklagte bereits zugestanden hat, wenn gleich die Zeit des Beischlafs mit der der Conception vollkommen übereinstimmt. Ich habe oben die Gründe angegeben, weshalb ich nicht glauben kann, daß die im Artikel 340 sanctionirte Ausnahme überhaupt eine ausgedehnte Anwendung zulasse. Könnte aber dennoch diese Ausnahme von der allgemeinen Regel: la recherche de la paternité est interdite, ausdehnend verstanden, ihr auffallender Unterschied von der gleichfalls allgemeinen Regel im Artikel 341: la recherche de la maternité est admise übersehen, und angenommen werden, daß die Gesetzgebung, Behufs der Entscheidung der Filiationsstreitigkeiten, das nämliche Princip, nämlich die Gewißheit sowohl der physischen Mutterschaft, als der physischen Vaterschaft, zur Grundlage der Berechtigung des Richters, die verweigerte Anerkennung zu ergänzen, gemacht habe; so sehe, ich wenigstens, keinen befriedigenden Grund, die ausgedehnte Anwendbarkeit der im Artikel 340 sanctionirten Ausnahme bloß auf die bemerkten beiden Fälle zu beschränken. Um die Gesetzgebung von dem Vorwurfe frei zu sprechen, daß sie, bei Abfassung der beiden Artikel 340 und 341 in ihren Grundprincipien geschwankt habe, und darüber noch nicht völlig ins Reine gewesen sei, bliebe nur allein noch das Mittel übrig, anzunehmen, daß das, was man im Artikel 340 als Ausnahme lieset, für die Regel, und was dessen Buchstabe als Regel darstellt, für die Ausnahme gelten zu lassen sei. Dieses würde aber ein zu gewaltsames Verfahren seyn, als daß irgend ein Interpret es wagen dürfte. Könnte aber auch die Ausnahme des Artikels 340 eine ausgedehnte Anwendung leiden, so würde sie doch auf jene

beiden Fälle nicht ausgedehnt werden können. Diese beiden Fälle nämlich sind von dem Falle zu auffallend unterschieden, den das Gesetz in der sanctionirten Ausnahme unterstellt. Nach dem in dieser Zeitschrift *) gelieferten Vortrage des Herrn Düveyrier muß man glauben, daß es zur Anwendbarkeit der im Artikel 340 sanctionirten Ausnahme schlechterdings erforderlich sei, daß die Entführte ein unbescholtenes Frauenzimmer gewesen seyn müsse, daher ich auch sehr zweifle, daß dieses Gesetz auch solche Entführungsarten ergreife, in welche das Frauenzimmer gewilligt hat, und die allein nur in Ansehung derer die Gestalt der Entführung angenommen haben, deren Einwilligung in die Verheirathung der Entlaufenen, nach dem Gesetze, erforderlich ist. Ich bin daher gleichfalls zwar der Ueberzeugung, daß die Entführung allein, und als bloße Thatsache betrachtet, die Ausnahme des Artikels 340 nicht motivire; aber ich vermisse den Grund zur Folgerung, daß noch eine Thatsache concurriren müsse, die es wahrscheinlich mache, daß der Entführer Vater des Kindes sei, das die Entführte geboren hat. Noch weniger getraue ich mir, den Folgerungssatz zu beweisen, die Ausnahme des Artikels 340 kommt in jedem Falle zur Anwendung, wenn zu der unstreitigen oder erwiesenen Thatsache eines unehelichen Beischlafs noch eine unstreitige oder erwiesene Thatsache concurrirt, die es wahrscheinlich macht, daß der die Anerkennung Verweigernde der physische Vater eines unehelichen Kindes sei. Den Grund, der den Gesetzgeber bestimmte, die befragte Ausnahme zuzulassen,

*) Heft 1. S. 89—91.

glaube ich darin zu finden, daß man bei einer wider ihren Willen entführten unbescholtenen Frauensperson annehmen muß, daß sie den Beischlaf nicht mit völliger Willensfreiheit zugegeben habe. Einem solchen Falle ist aber der Fall eines jeden in Ansehung eines Weibes unwillkührlichen Beischlafes (concubitus non voluntarii) ganz homegen. Auf diese würde ich daher die Ausdehnung der befragten Ausnahme nur allein zulassen, und solche Ausdehnung besonders auch darum vertheidigen, weil dann der Artikel 342 mit dem Artikel 340 in Einklang kommt, da nicht wohl glaublich ist, daß die Entführung einer Blutsverwandtin oder einer Ehefrau und der Beischlaf wirklich wider den ernstlichen Willen der Entführten vollbracht worden sei.

Wenn dieser Gründe wegen meiner Meinung nach, außer den unter der Ausnahme des Artikels 340 begriffenen Fällen, die Gewißheit, noch weniger die bloße Wahrscheinlichkeit, daß der die Anerkennung eines unehelichen Kindes Verweigernde, der physische Vater des Kindes sei, den Richter nicht berechtigt, die Anerkennung zu ergänzen; wenn die Anerkennung eines unehelichen Kindes vor seiner Geburt in gesetzlicher Form (Art. 334) noch nicht bewirkt werden kann, und wenn endlich der Code Napoléon keine rückwirkende Gesetzkraft hat (Art. 2); so finde ich wegen dessen Anwendung auf die sogenannten Hurenprozesse keine Schwierigkeiten, die sich den Richtern des Königreichs Westphalen entgegenstellen könnten.

Die Hurenprozesse, welche schon vor dem 1sten Januar 1808 rechtshängig geworden waren, können nach dem Code Napoléon nicht entschieden werden. Die vormaligen Landesgesetze der einzelnen Provinzen, aus denen die Departements, Districte, Cantone, und deren einzelne Municipalitäten des Königreichs

Westphalen gebildet sind, geben für diese Prozesse den einzigen richtigen Entscheidungsgrund.

In Ansehung der Hurenprozesse, welche vor dem 1sten Januar 1808 noch nicht rechtshängig gemacht waren, sie mögen nun vor oder nach der Organisation der jetzigen Tribunäle erhoben worden seyn, müßten wohl die Fälle unterschieden werden: ob das uneheliche Kind vor oder nach dem ersten Januar 1808 geboren ist?

Ist das uneheliche Kind vor dem 1sten Januar 1808 geboren, so muß der Rechtsstreit nach eben den Grundsätzen entschieden werden, welche ihre Anwendung würden gefunden haben, wenn die Filiationsklage schon vor dem 1sten Januar 1808 erhoben worden wäre. Erwarb der Unehelichgeborne durch seine Geburt nach den zur Zeit seiner Geburt, an seinem Geburtsorte, wenn dieser der ordentliche Wohnort seiner Mutter ist, geltenden Landesgesetzen ein Filiationsklagerecht; so kann es ihm darum nicht wieder entzogen werden, daß es nicht vor dem ersten Januar 1808 ist geübt worden. Denn die Filiationsklagen sind keiner Verjährung zum Nachtheil des Kindes (Artikel 328) unterworfen.

Ist aber der Unehelichgeborne erst nach dem 1sten Januar 1808 zur Welt gekommen, so steht ihm in der Regel (Art. 340) keine Filiationsklage gegen seinen physischen unehelichen Vater zu, diese Vaterschaft mag so gewiß seyn als sie wolle. Und wenn auch ein Westphälinger im Auslande eine Ausländerin vor oder nach dem 1sten Januar 1808 geschwängert hätte, und die Geschwängerte im Auslande nach dem 1sten Januar 1808 niedergekommen wäre, so kann doch wider einen Westphälinger keine Filiationsklage erhoben werden; denn les lois concernant l'état, regissent les Westphaliens, même residant en pays étran-

ger (Art. 3), et tout enfant né d'un Westphalien en pays étranger est Westphalien (Art. 10). Die Zeit des unehelichen Beischlafs kann hierbei so wenig etwas wirken, als eine praeparatio caussae praeiudicialis dadurch bewirkt seyn kann, wenn die vor dem 1sten Januar 1808 geschwängerte, aber erst nach dem ersten Januar 1808 niedergekommene Weibsperson vor dem 1sten Januar 1808 dem Richter, mit Benennung ihres Schwängerers, ihre Schwangerschaft angezeigt, oder der Schwängerer sich als Vater der unehelichen ungebornen Leibesfrucht bekannt hätte.

Notizen.

Durch die Constitution des Königreichs Westphalen ist der Anfang zur Einführung des Code Napoléon in Deutschland gemacht worden. Es war zu erwarten, daß andere deutsche Staaten diesem Beispiele folgen würden. Durch eine, Berga den 28sten Januar 1808, datirte Verordnung ist auch der Code Napoléon in den Herzoglich Arembergischen Staaten eingeführt worden, so daß die Gesetzeskraft desselben mit dem 1sten Jul d. J. anfangen soll. Die Verordnung ist in dem Journal: Der rheinische Bund, von P. A. Winkopp, 16tes Heft, April 1808, Seite 93 folg. abgedruckt. Nicht in seinem ganzen Umfange, so wie im Königreich Westphalen, ist hier der Code Napoléon recipirt, sondern mit verschiedenen Einschränkungen, worunter die wichtigste die ist, daß alle in dem Code Napoléon nicht entschiedene Fälle nach gemeinen Rechten beurtheilt werden sollen. Wenn diese Verordnung auf der einen Seite schon um

deßwillen von Mehrern geschätzt werden dürfte, weil durch die angeführte Bestimmung derselben die richterliche Willkühr, in die sich der an bestimmte Vorschriften gewöhnte deutsche Richter am wenigsten findet, ausgeschlossen wird, so kann es doch auf der andern Seite wohl nicht gefallen, daß neben dem Originaltexte des Code auch der bei Keil in Cöln erschienenen deutschen Uebersetzung gewissermaßen Gesetzeskraft ertheilt worden ist. Der Grund, daß die Deutschen der französischen Sprache nicht geläufig genug wären, kommt wahrlich doch nicht in Betracht. Soll der Code Napoléon in einem deutschen Staate Gesetzeskraft erhalten, so ist nicht abzusehen, warum der Jurist nicht eben so gut angehalten werden soll, sich mit der französischen Sprache bekannt zu machen, als er die lateinische Sprache sich bisher bei dem römischen Recht aneignen mußte. — Nie wird man ohne Kenntniß der französischen Sprache in den Geist des Code Napoléon eindringen, eben so wenig, als man ohne Kenntniß der lateinischen in den Geist des römischen Rechts einzudringen vermag.

Von den Schriften, welche die Frage erörtern: Ob die Einführung des Code Napoléon in den Staaten des Rheinbundes zuträglich sei? ist ohne allen Zweifel die wichtigste, welche in dem Journal: Der rheinische Bund, von P. A. Weinkopp, neuntes Heft, Seite 474 abgedruckt steht. — Dawider ist in eben diesem Journal, sechszehntes Heft, Seite 1 folg. eine sogenannte Quasiprüfung erschienen, welche es wohl verdient, von denjenigen gelesen und beherzigt zu werden, welche in der Einführung des Code Napoléon den Un-

tergang aller soliden Jurisprudenz, d. h. des abscheulichen Mischmasches von Jurisprudenz erblicken, in welchem die deutschen Juristen herumwühlten. — Kann irgend etwas zur Wiederherstellung einer soliden Jurisprudenz in Deutschland führen, so ist es die Aufnahme des Code Napoléon, vorausgesetzt, daß solche mit eben den Bestimmungen geschieht, welche das Gesetz vom 30sten Ventose für Frankreich vorschreibt.

Druckfehler.

Seite 174 Zeile 4 und 5 von unten, ließ für richtige — wichtige.

Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, nach den allgemeinen Gesichtspuncten der Gesetzgebung, oder die sogenannte gerichtliche Arzneywissenschaft nach ihrem psychologischen Theil; von Johann Christoph Hoffbauer. Halle, bey Schimmelpfennig und Compagnie, 1808. 8. (Preis 1 Rthlr. 16 Gr.)

Dies so eben erschienene Buch hat für den practischen Rechtsgelehrten ein besonderes Interesse — nicht nur für den Criminalistischen, sondern auch für den Civilistischen Practiker. Eine kurze Anzeige des Inhalts (von der Ausführung des Gegenstandes braucht bey dem bekannten Scharfsinn des Verfassers nicht gesprochen zu werden) und ein paar hinzugefügte Bemerkungen werden dies Urtheil hinlänglich bewähren.

In dem ersten Theile dieses Buchs ist von den Krankheiten der Seele, in so fern sie rechtlich in Betrachtung kommen, überhaupt gehandelt. Der zweyte Theil liefert für den Richter und Arzt eine Anleitung zur Ausmittelung dieser Krankheiten oder Zustände, und zwar 1) der Krankheiten des Verstandes, als: Blödsinn, Dummheit ꝛc. 2) des Wahnsinns (der in einem fortwährenden Mißververhältnisse zwischen der Einbildungskraft und den Sinnen

besteht) und der damit zunächst verwandten Krankheiten, als: Melancholie, Narrheit, Schwärmerey ꝛc. 3) der Manie und übrigen Arten der Tollheit; 4) des Nachtwandelns; 5) der Taubstummheit ꝛc.

Noch bis dahin fehlte es dem Juristen an einem Buche, worin er Anleitung zur Ausmittelung solcher Seelen-Zustände, wozu sich doch so häufig die Veranlassung findet, antreffen konnte; die Schriften über die gerichtliche Arzneykunde liefern hier wenig oder gar nichts.

Besonders wichtig ist es aber, daß der Verfasser nicht nur auf die neuen Gesetzgebungen überhaupt, sondern auch besonders auf die für unser Zeitalter so wichtige französische Gesetzgebung Rücksicht nahm, und die im Code Napoléon enthaltenen Bestimmungen über jene Seelenkrankheiten erläuterte. Der Practiker erhält also hier nicht ein blos philosophisches, sondern zugleich auf den Geist der Gesetzgebung aufgeführtes Gebäude.

gesetze, mit Zusätzen von J. F. Eisenhart, gr. 8. 772
2 thl.

Sprengel, M. C., Geschichte der wichtigsten geographischen Entdeckungen, 2te Auflage. 8. 792 1 thl.

Stelzer, C. J. L., Lehrbuch des deutschen Criminalrechts, gr. 8. 793 1 thl. 4 gr.

Terlinden, R. F., Vorbereitung zur juristischen Civilpraxi in den preußischen Staaten, als Einleitung zum Studio der allgemeinen Gerichtsordnung, gr. 8. 796 18 gr.

— Theorie der gerichtlichen Civilpraxis nach Anleitung ebenderselben Gerichtsordnung, gr. 8. 797. 804 3 thl. 16 gr.

Thilo, L., über den Ruhm, 8. 803 1 thl. 12 gr.

Tittmann, C. A. Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, 1ster und 2ter Band, gr. 8. 806. 807
3 thl. 8 gr.

(Der 3te Band ist unter der Presse.)

Topp, J. C. S., Unterricht von den Lehnrechten, Fol. 752
16 gr.

— Unterricht über die gemeinen Rechte, mit Verbesserungen von J. H. Kratzenstein, 3te Aufl. Fol. 781 2 thl. 8 gr.

Vangerow, W. G., Entwurf des Wechselrechts, nach den Grundsätzen der preußischen Staaten, mit Anhang, gr. 8. 773. 776
13 gr.

Voigtel, C. G., Geschichte des deutschen Reichs unter Otto dem Großen. gr. 8. 802 1 thl. 4 gr.

Voß, C. D., Historisch-statistische Uebersicht der merkwürd. europäischen Staaten aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatszweckes, 8. 795 1 thl.

— Grundriß der neuen europäischen Staatengeschichte, 8. 801
1 thl. 4 gr.

Weidlich, C., Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, 5 Theile, 8. 781 — 785
3 thl. 18 gr.

Woltaer, I. C., Obſervationum, quae ad jus civile et Brandeburg. pertinent, Fasciculi duo, 8maj. 777 — 779
1 thl.

— Commentarii juris Juſtinianei noviſſimi ex ipſis fontibus deducti, Tom. I. 8maj. 796 2 thl. 16 gr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dabelow, Christoph Christian <<von>>,

Materialien zur Geschichte, Literatur, Beurtheilung, Erklärung und
Anwendung des Code Napoléon hauptsächlich zum Gebrauch der praktischen
Rechtsgelehrten in Deutschland
Bd.: 2

Halle (1808)

J.gall. 27-1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548980-8